



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Fakultät für Geisteswissenschaften

ASIEN-AFRIKA-INSTITUT

MODULHANDBUCH FÜR DEN INTERNATIONALEN BACHELORSTUDIENGANG

B.A. OSTASIEN - JAPANOLOGIE

HAUPTFACH / NEBENFACH

Studienbeginn
ab Wintersemester 2011/12



TOR ZUR WELT DER WISSENSCHAFT

Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium	3
BA-Studiengänge am Asien-Afrika-Institut.....	3
Aufbau des Studiums der internationalen BA-Studiengänge am AAI.....	3
Die Curricularbereiche.....	3
Module – Modulprüfungen – Leistungspunkte.....	4
Phasengliederung der BA-Studiengänge – Abschluss des Studiums	5
Fachspezifische Bestimmungen (FSB) und Studienordnungen	5
Studienziele des Internationalen Bachelor-Studiengangs Ostasien.....	6
Berufsmöglichkeiten	7
Sprachanforderungen.....	7
Hinweise zum Teilzeitstudium.....	8
Studienaufenthalt im Ausland	9
Beratungs- und Betreuungsangebote	10
Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg	11
STiNE	13
Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	14
Fristen für Modulprüfungen	14
FAQ	15
Wichtige Abkürzungen.....	16
Studienverlauf	17
Rahmenprüfungsordnung	23
Fachspezifische Bestimmungen.....	40

2. Auflage (Sommersemester 2013)

**Herausgeber:
Universität Hamburg
Fakultät für Geisteswissenschaften
Asien-Afrika-Institut
Edmund-Siemers-Allee 1 (Studienbüro)
20146 Hamburg**

Herzlich willkommen am AAI!

Liebe Studierende,

Sie haben sich an der Universität Hamburg für den Internationalen Bachelor-Studiengang Ostasien (IBO) mit Schwerpunkt Japanologie im Haupt- oder Nebenfach eingeschrieben. Der Studiengang wird vom Asien-Afrika-Institut, einem der sieben Fachbereiche der Fakultät für Geisteswissenschaften, angeboten und vermittelt grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Sprache und Kultur Japans. Dies geschieht einerseits durch Erwerb von Sprachkompetenz in Wort und Schrift, andererseits durch Aneignung von Sachwissen über die jeweilige Kultur und Gesellschaft. Besondere Berücksichtigung findet dabei der regionale Zusammenhang zwischen China, Korea und Japan in historischer, politisch-gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht.

Um Ihnen den Einstieg in Ihr Studium und die selbstständige Orientierung auf dem Weg zu einem erfolgreichen Bachelorabschluss zu erleichtern, stellen wir Ihnen mit diesem Studienhandbuch einen ausführlichen Leitfaden bereit, der Sie während Ihres gesamten BA-Studiums begleiten sollte.

Sie erhalten in dieser Broschüre viele allgemeine Informationen zum Studium am AAI, aber auch Informationen zum Aufbau Ihres Studienganges. Die ab Seite 40 dokumentierten fachspezifischen Bestimmungen (FSB) und die Modulbeschreibungen regeln, in welcher Reihenfolge Sie die Module des Studienganges absolvieren sollten und wann welche Prüfungen abzulegen sind.

Außerdem finden Sie ab Seite 23 die Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor of Arts“ der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg.

Die Liste der Studienfachberaterinnen und -fachberater des Asien-Afrika-Instituts finden Sie im Internet unter <http://www.aai.uni-hamburg.de/Fachberater.pdf>. Die Bibliothek befindet sich in ESA Ost im Erdgeschoss und das Studienbüro befindet sich in der Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 HH, (Hauptgebäude der Universität Hamburg) im Erdgeschoss in den Zimmern 55 und 56: <http://www.aai.uni-hamburg.de/Studienbuero.html>

Falls Sie Teile Ihres Studiums (Hauptfach oder Nebenfach) an einem anderen Fachbereich oder sogar an einer anderen Fakultät besuchen, informieren Sie sich bitte auch dort über den Ablauf und die Studienstruktur.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Das Team vom Studienbüro des Asien-Afrika-Instituts

Allgemeine Informationen zum Studium

BA-Studiengänge am Asien-Afrika-Institut

Das Bachelor-/Master-Studiensystem ist ein zweigliedriges System, in dem zunächst in einem grundständigen Studiengang ein Bachelor-Abschluss erworben wird, der Voraussetzung für die Aufnahme eines darauf aufbauenden zweijährigen Master-Studiums ist. Alle im Asien-Afrika-Institut (AAI) der Universität Hamburg angebotenen Studiengänge führen - falls als Hauptfachstudiengang gewählt - zum Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.). Haben Sie sich für ein Nebenfachstudium am AAI entschieden, entscheidet das Hauptfach über Ihren Titel Bachelor of Arts oder Bachelor of Science (B.Sc.).

Eine Besonderheit des AAI sind die internationalen Bachelorstudiengänge, die im Hauptfach für eine Dauer von vier Jahren konzipiert sind. Die Internationalität und die Studiendauer ergeben sich aus einem obligatorischen Auslandssemester im Hauptfach, das in den Studienverlauf integriert ist und - mit Leistungspunkten versehen ohne Noten - explizit im Zeugnis aufgeführt wird. Im Nebenfach ist der Auslandsaufenthalt keine Pflicht, dort beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester.

Alle internationalen BA-Studiengänge am AAI verfügen über ein logisch und konzeptionell geschlossenes Curriculum. Im Hauptfach werden vertiefte Kenntnisse in einer ersten Fremdsprache sowie Kenntnisse im Umfang von vier Semestern in einer zweiten neuzeitlichen oder klassischen Sprache der Region vermittelt. Im Nebenfach wird nur eine Sprache erlernt. Zum Zeitpunkt des Studienbeginns werden keinerlei Sprachkenntnisse der Region vorausgesetzt. Darüber hinaus werden regionenspezifische Kenntnisse beispielsweise in Geschichte, Geographie, Religion oder Gesellschaft erworben.

Durch das breite und gleichzeitig fundierte Wissen werden Ihre Chancen und Betätigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt sowie in der Wissenschaft erheblich erhöht. Dazu trägt auch der ABK-Bereich bei, der das Ziel hat, auf das Arbeitsleben vorzubereiten, sowie auch der Auslandsaufenthalt, der neben der aktiven Anwendung und Vernetzung des Gelernten die Mobilität sowie Ihre sozialen und (inter-)kulturellen Kompetenzen fördert.

Aufbau des Studiums der internationalen BA-Studiengänge am AAI

Die Curricularbereiche

Die internationalen Bachelorstudiengänge am AAI bestehen aus vier jeweils unabhängigen Studienbereichen, die als Curricularbereiche bezeichnet werden. Den Hauptbestandteil Ihres Studiums nimmt das **Hauptfach (150 LP)** ein. Es hat eine grundlegende fachwissenschaftliche Qualifikation zum Ziel und soll zur selbstständigen Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Problembereiche sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Ansätzen des Faches befähigen. Die vermittelten sprachlichen und kulturellen Kompetenzen

stellen wesentliche Schlüsselqualifikationen für ein breites berufliches Spektrum dar, so z.B. in Verlagen oder Medien, in der Beratung oder der Wirtschaft.

Im **Nebenfach (45 LP)** werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen in einem weiteren, von Ihnen gewählten Fach erworben. Als Nebenfach sind im Prinzip alle Fächer der Universität Hamburg wählbar, auch solche, die als Hauptfach den Bachelor of Science (B.Sc.) anbieten. Wenn Sie sich für ein B.A.-Studium bewerben, müssen Sie bereits bei der Bewerbung angeben, welches Fach Sie als Nebenfach studieren möchten. Es gibt eine Reihe von Fächern, die zulassungsbeschränkt sind - Informationen darüber finden Sie auf den Seiten des CampusCenters der Uni Hamburg: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/>
Fragen zum Nebenfachwechsel sind mit dem Team Bewerbung und Zulassung / Service für Studierende zu klären.

Damit Sie adäquat auf eine Vielzahl von Berufsmöglichkeiten vorbereitet werden, belegen Sie im Curricularbereich **Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK, 27 LP)**. Sie besuchen Seminare zu Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, verschaffen sich einen Überblick über mögliche Berufsfelder und sammeln erste berufspraktische Erfahrungen im Rahmen eines selbst gewählten Praktikums. Darüber hinaus erhalten Sie einen Einblick in weitere überfachliche, berufsorientierte Schlüssel- und Zusatzqualifikationen. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im ABK-Bereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Der **Freie Wahlbereich (18 LP)** bietet Ihnen die Möglichkeit, entweder im Sinne eines *studium generale* völlig frei Lehrveranstaltungen und Module anderer Studiengänge zu besuchen, die für den Wahlbereich geöffnet werden – quasi in andere Fachdisziplinen „hineinzuschnuppern“ – oder aber Ihr Haupt- oder Nebenfach zu vertiefen. Der Wahlbereich dient somit zur individuellen Profilbildung. Im Wahlbereich besteht keine Prüfungspflicht. Sollten die Veranstaltungen im Freien Wahlbereich dennoch mit einer Prüfung abschließen wollen, etwa um die Anzahl der Leistungspunkte zu erhöhen, so ist dies möglich. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Module – Modulprüfungen – Leistungspunkte

Die Bachelorstudiengänge sind in Modulen organisiert. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Sprachkurse oder Seminare) besteht und sich über ein bis zwei Semester erstreckt. Dadurch soll ein vertiefender Wissenserwerb zu einem Thema ermöglicht werden. Wie viele und welche Module absolviert werden müssen, um zur Bachelorprüfung zugelassen zu werden, regeln die fachspezifischen Bestimmungen (FSB) der jeweiligen Studiengänge. Die Ergebnisse der Modulprüfungen im Haupt- und Nebenfach werden bewertet und fließen nach einem bestimmten, in den FSB festgelegten Berechnungsschlüssel mit in die Abschlussnote ein. Dadurch ist die Abschlussnote nicht allein von einer letzten großen BA-Prüfung abhängig.

Für ein erfolgreich absolviertes Modul werden Leistungspunkte (LP; synonym „Credit Points“ oder „ECTS-Punkte“) vergeben, die den tatsächlichen Arbeitsaufwand (*workload*) des Studierenden widerspiegeln. Die für einen Leistungspunkt (LP) vorgesehene *workload* beträgt ca. 30 Arbeitsstunden. Es ist bei Ihrem Studium daher eine Arbeitsbelastung von ca. 37 - 40 Std. pro Woche zu erwarten. Diese Zeit beinhaltet nicht nur die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen,

sondern auch die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Zeit, um Hausarbeiten anzufertigen bzw. sich auf Klausuren und Prüfungen vorzubereiten. Das bedeutet, ein Teil der Leistungspunkte wird durch ein Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit erbracht. LP können nur dann erworben werden, wenn die für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen regelmäßig besucht, die seminarbegleitenden Aufgaben gemacht und die entsprechenden Modulprüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.

Die Summe der Leistungspunkte je Semester beträgt ca. 30 LP, für die gesamte vierjährige Bachelorphase somit 240 LP. Diese Anzahl an Leistungspunkten verteilt sich anteilig auf die zu studierenden Module in den vier Curricularbereichen Hauptfach (150 LP), Nebenfach (45 LP), ABK- (27 LP) und Wahlbereich (18 LP).

Phasengliederung der BA-Studiengänge – Abschluss des Studiums

Die Bachelorstudiengänge gliedern sich in eine Einführungs-, eine Aufbau- und eine Vertiefungsphase. Den verschiedenen Studienphasen sind jeweils obligatorische oder wahlobligatorische Module zugeordnet, die in einer festgelegten Reihenfolge studiert werden sollen. Die Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) regeln die Dauer der jeweiligen Phasen und die Fristen, in denen die entsprechenden Module erfolgreich absolviert werden müssen. Im letzten Semester wird im Rahmen des Abschlussmoduls eine wissenschaftliche Hausarbeit verfasst. Für die Anfertigung der Abschlussarbeit gilt eine Bearbeitungsdauer von 8 Wochen.

Fachspezifische Bestimmungen (FSB) und Studienordnungen

In den Fachspezifischen Bestimmungen erhalten Sie wichtige Informationen zum Aufbau Ihres Studiums, wie z.B. über die bereits beschriebenen Curricularbereiche oder über die Phasengliederung, aber auch darüber, welche Module Sie im Laufe Ihres Studiums in welcher Abfolge belegen und absolvieren müssen (Modulplan). Außerdem finden Sie beispielsweise über verschiedene Lehrveranstaltungsarten, Modulfristen, Teilzeitstudium, Auslandsemester, Bachelorarbeit und Notenberechnung.

Im Abschnitt „Modulbeschreibungen“ können Sie sich über die genauen Anforderungen eines jeden Moduls informieren, z.B. bezüglich Dauer und Aufbau des Moduls, Teilnahmevoraussetzungen, Modulsprache oder Art der Prüfung.

FSB werden immer mal wieder überarbeitet. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die für Sie geltende Fassung verwenden. Der **Gültigkeitsbeginn** ist am Ende des Dokuments, bei Neufassungen meist unter § 23 Inkrafttretensregelung zu finden (bei Änderungsfassungen meist unter § 2), bspw. „gilt für Studierende mit Studienbeginn ab dem WS 11/12“. Die zuletzt verabschiedeten FSB gelten häufig für mehrere Jahrgänge/Kohorten und zwar so lange, bis eine Änderungsfassung oder eine Neufassung verabschiedet wird, die dann für die nachfolgenden Kohorten gilt.

Das nachfolgende Beispiel soll das verdeutlichen:

Neufassung FSB für Studierende ab dem WS07/08:

Gilt für die Kohorten mit Studienbeginn WS 07/08, WS 08/09, WS 09/10, und zwar jeweils für ihr gesamtes Studium.

Änderungsfassung FSB für Studierende ab dem WS 10/11:

Diese muss zusammen mit der Neufassung ab dem WS07/08 betrachtet werden
Gilt für die Kohorte mit Studienbeginn WS 10/11

Neufassung FSB für Studierende ab dem WS 11/12

Gilt derzeit für die Kohorten mit Studienbeginn WS 11/12 und WS 12/13

Bei einer FSB-Änderungsfassung ist darauf zu achten, dass diese Änderung immer gemeinsam mit der davor geltenden Neufassung oder Änderungsfassung betrachtet werden muss, denn in einer Änderungsfassung werden nur die Paragraphen und Absätze aufgeführt, die sich tatsächlich geändert haben, beispielsweise kann ein bestimmtes Modul durch ein anderes ersetzt worden sein.

Die FSB sind immer zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für Geisteswissenschaften (Studienordnung) zu betrachten. Dort werden allgemeine Regelungen getroffen, die nicht nur Ihren Studiengang, sondern alle Bachelor-Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg betreffen. Auch bei der Rahmenprüfungsordnung ist auf die Gültigkeit zu achten.

Sowohl die derzeitig für Sie geltenden Rahmenprüfungsordnung als auch die FSB finden Sie im Modulhandbuch, ab Seite 23 bzw. Seite 40.

Die rechtsgültigen Fassungen sind auf der Internetseite des Referats 31 Qualität und Recht veröffentlicht: www.uni-hamburg.de/PO

-> linke Seite Geisteswissenschaften: Rahmenprüfungsordnung

-> linke Seite Orientalistik/Asien-Afrika-Wissenschaften

Bitte beachten Sie hier unbedingt den Gültigkeitsbeginn in § 23 bzw. in § 2 bei Änderungsfassungen!

Studienziele des Internationalen Bachelor-Studiengangs Ostasien

Der Internationale Bachelor-Studiengang Ostasien ermöglicht drei Schwerpunkt wählen: Japanologie, Sinologie und Koreanistik. Sie haben sich für den Schwerpunkt Japanologie entschieden. Da die drei Schwerpunkte einige Gemeinsamkeiten haben, finden Sie im Folgenden Informationen zu den Studienzielen im Haupt- und Nebenfach aller drei Schwerpunkte.

Studienziel des Internationalen Bachelor-Studiengangs Ostasien im Hauptfach

Der Internationale Bachelor-Studiengang Ostasien vermittelt – je nach Wahl des Schwerpunktes Japanologie, Sinologie oder Koreanistik - grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Sprache und Kultur Japans, Chinas oder Koreas. Dies geschieht einerseits durch Erwerb von Sprachkompetenz in Wort und Schrift, andererseits durch Aneignung von Sachwissen über die jeweilige Kultur und Gesellschaft. Besondere Berücksichtigung findet dabei der regionale Zusammenhang zwischen China, Korea und Japan in historischer, politisch-gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht. Anhand eines Auslandsaufenthaltes von einem Semester (Schwerpunkte Sinologie und Koreanistik) bzw. von einem bis zwei Semestern (Schwerpunkt Japanologie) im

Schwerpunktland werden Auslandserfahrung und Landeskenntnis sowie kommunikative Kompetenzen erlangt, die über die fachspezifischen Kenntnisse hinaus für die spätere Berufsorientierung unabdingbar sind. Weiterhin vermittelt das Studium allgemeine Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, Recherchierens und Präsentierens in Wort und Schrift, ferner Internetkompetenz sowie berufsrelevante Erfahrungen. Der Studiengang bereitet sowohl auf die berufliche Praxis als auch auf weiterführende Master-Studiengänge im Bereich Japanologie, Sinologie und Koreanistik vor.

Studienziel des Bachelor-Studiengangs Ostasien im Nebenfach.

Der Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach vermittelt – je nach Wahl des Schwerpunktes Japanologie, Sinologie oder Koreanistik – grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Sprache und Kultur Japans, Chinas oder Koreas. Dies geschieht einerseits durch Erwerb von Sprachkompetenz in Wort und Schrift, andererseits durch Aneignung von Sachwissen über die jeweilige Kultur und Gesellschaft. Dabei findet der regionale Zusammenhang FSB B.A. Ostasien HF/NF Fak. GW vom 8. Juni 2011 veröffentlicht am 28. Juni 2012 Universität Hamburg Seite 3 zwischen China, Korea und Japan in historischer, politisch-gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht besondere Berücksichtigung.

Berufsmöglichkeiten

Das Arbeitsfeld für Geisteswissenschaftler ist nicht genau festgelegt, d.h. Sie studieren nicht auf ein spezielles Berufsziel hin. Der Vorteil liegt darin, dass Sie in sehr unterschiedlichen Bereichen arbeiten können, ohne sich bereits jetzt auf ein spezielles Berufsziel festlegen zu müssen.

Folgende Arbeitsfelder sind denkbar:

PR Bereich/Marketing, internationale Organisationen, Stiftungen, Universitätsverwaltung, Medien/Verlage, Übersetzer/Dolmetscher, Kulturaustausch, Erwachsenenbildung, Handel, Tourismus, Wissenschaft: Forschung und Lehre an der Universität.

Erste Berufserfahrungen sammeln Sie im Rahmen des ABK Bereichs, wo sie allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen erwerben, verschiedene Arbeitsbereiche vorgestellt bekommen und ein Berufspraktikum absolvieren.

Falls Sie sich weiterqualifizieren möchten, können Sie am AAI den zweijährigen Internationalen M.A. Japanologie oder weiterbildende M.A.-Angebote anderer Hochschulen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung anschließen.

Sprachanforderungen

Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet

sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten (darunter nur einmal die Niveaustufe 3) oder ein deutsches Abiturzeugnis.

<http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/international/studium-mit-abschluss/sprachkenntnisse/deutschkenntnisse.html>

Weitere Sprachkenntnisse

Es werden keine Sprachkenntnisse in den Sprachen des Studiengangs zum Studienbeginn vorausgesetzt. Diese zu erwerben ist ein Ziel des Studiums.

Unterrichtssprache/Prüfungssprache

Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch, in Ausnahmefällen auch Englisch, oder v.a. bei Sprachkursen die Sprache der Region. Die Prüfungssprache stimmt im Allgemeinen mit der Unterrichtssprache überein. Näheres entnehmen Sie bitte den Modulbeschreibungen der Fachspezifischen Bestimmungen.

Hinweise zum Teilzeitstudium

Der Studiengang kann im 5. und 6. Semester, nach Abschluss der intensiven Spracherwerbsphase (1.-4. Fachsemester), als Teilzeitstudiums absolviert werden. Während des Auslandssemesters und des Abschlussmoduls ist ein Teilzeitstudium in der Regel nicht möglich. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsesemestern entspricht. Der 8-semesterige BA-Studiengang könnte also bei Teilzeit in den Semestern 5 und 6 in insgesamt 10 Semestern studiert werden.

Für Teilzeitstudierende verlängern sich die Fristen, in denen die obligatorischen Modulprüfungen abgelegt werden müssen: ein einsemestriges Modul (z.B. OA-V2 Literatur und Medien) hat normalerweise eine Frist von 2 Semestern, in denen es abgeschlossen werden muss. Im Teilzeitstudium erhöht sich diese Frist auf 3-4 Semester. Es empfiehlt sich, gemeinsam mit den Fachberatern der Abteilung Sprache und Kultur Japans im AAI einen individuellen Studienplan zu entwickeln und diesen mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Der Teilzeit-Studienplan muss auch dem Prüfungsamt des AAI (Alsterterrasse 1, Raum 130) unverzüglich mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie auch die diesbezüglichen prüfungsrechtlichen Vorgaben in den Fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Abs. 6.

Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldeverfahrens für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende

<http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/teilzeitstudium.html>

Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

Studienaufenthalt im Ausland

Die Studierenden müssen mindestens ein Semester an einer Hochschule in der Zielregion studieren. Das Auslandsstudium findet im Regelfall im 6. oder 7. Semester statt, auch ein einjähriges Auslandsstudium (6. und 7. Semester) ist möglich.

Die Voraussetzung für ein Auslandssemester ist der erfolgreiche Abschluss der Module:

OA-E1 Japanisch I

OA-E2 Japanisch II

OA-E3 Landeskunde Ostasien

OA-A1 Japanisch III

OA-A2 Japanisch IV

OA-A3 Schriftsprache

OA-A4 Geschichte Japans und Ostasiens

In Absprache zwischen der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer am AAI und der ausländischen Hochschule werden für ein Semester die zu absolvierenden Module im Umfang von 27 LP ausgewählt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Module inhaltlich auf den Studienschwerpunkten der bzw. des Studierenden aufbauen. Weitere 3 LP erhalten Sie für den Erwerb interkultureller Kompetenzen während des Auslandsaufenthaltes, die dem ABK-Bereich zugeordnet sind. Der Nachweis der interkulturellen Kompetenzen erfolgt durch einen Bericht im Umfang von fünf Seiten nach Beendigung des Auslandssemesters.

Bei einem 2-semesterigen Auslandsaufenthalt werden den Studierenden für das Auslandssemester 6 LP im Rahmen des Moduls OA-V1 Japanisch V angerechnet, sofern sie in Japan an einem Japanisch-Sprachkurs teilnehmen.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss das Auslandssemester in einem anderen Land als dem Zielland absolviert werden. Die Noten aus dem Auslandssemester fließen nicht in die Gesamtnote ein.

Um einen optimalen Lernerfolg in der Zielregion zu ermöglichen, ist eine intensive und frühzeitige Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt notwendig, und zwar sowohl sprachlich als auch inhaltlich. Die frühzeitige Vorbereitung ist auch deshalb wichtig, weil Stipendienprogramme häufig lange Vorlaufzeiten haben. Die Finanzierung und Organisation des Aufenthaltes im Zielland obliegen der bzw. dem Studierenden.

Die Abteilung Sprache und Kultur Japans verfügt über Kooperation mit ausländischen Universitäten und kennt auch spezielle Förderprogramme. Bitte kontaktieren Sie hierzu die Fachberater: <http://www.aai.uni-hamburg.de/Fachberater.pdf>

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie unter auf der Homepage der Abteilung 5 „Internationales“:

<http://www.uni-hamburg.de/internationales.html>

Allgemeine Informationen finden Sie auch auf der Website des AAI:

<http://www.aai.uni-hamburg.de/Ausland.html>

Beratungs- und Betreuungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfängerinnen und -anfänger eine einwöchige Orientierungseinheit (OE) statt. Im Rahmen der OE-Woche besteht die Gelegenheit, die Lehrenden Ihres Faches kennenzulernen. Zusätzlich werden grundlegende Informationen zu Aufbau und Verlauf des Studiums vermittelt.

In der Einführungsphase sind Sie darüber hinaus verpflichtet, in allen Teilstudiengängen an einer Studienfachberatung teilzunehmen, die in der Abteilung Sprache und Kultur Japans im Asien-Afrika-Institut von den Fachberatern angeboten wird, siehe <http://www.aai.uni-hamburg.de/Fachberater.pdf>

Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg

a. Service für Studierende (SfS)

Service für Studierende

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

Internet: www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Der Service für Studierende (SfS) ist eine aus zwei Teams bestehende Einrichtung:

Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber/innen bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-10.00 Uhr; Donnerstag: 17.00-18.00 Uhr;

Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Kontakt: www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr

Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Kontakt: www.uni-hamburg.de/zfs

b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG

20354 Hamburg

E-Mail: studienberatung@uni-hamburg.de

Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)

<http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/beratung/einrichtungen/zentrale-studienberatung-und-psychologische-beratung.html>

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen; darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an unsere psychologische Beratung zu wenden.

C. Studienbüro des AAI

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studienbüros des AAI unterstützen Sie bei administrativen und inhaltlichen Fragen rund um Ihr Studium. Hierzu zählen Fragen zur Bewerbung (Schwerpunkt Master), Studienverlaufsberatung, (in Zusammenarbeit mit der Studienfachberatung der Abteilung), bei Problemen mit STiNE, bei Frage zu Auslandsaufenthalten, u.Ä.
Studienbüro des AAI, Raum 55 und 56, Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg

Die inhaltlichen Fragen werden schwerpunktmäßig von den Fachberatern der Abteilungen durchgeführt (siehe <http://www.aai.uni-hamburg.de/Fachberater.pdf>)

Nähere Informationen finden Sie auf: <http://www.aai.uni-hamburg.de/Studienbuero.html>

D. Prüfungsämter

Grundsätzlich wird Ihr Studium Ihres Hauptfachs verwaltet. Für die Organisation der Prüfungen sind jedoch die DozentInnen und Prüfungsämter/Studienbüros des jeweiligen Fachbereiches, in dem die Prüfung stattfindet, zuständig - in einem interdisziplinären Studiengang wie im Internationalen BA Ostasien (IBO), Schwerpunkt Japanologie ist das also etwas kompliziert.

Für Hauptfachstudierende und für alle Bachelorprüfungen des AAI (also auch für die Prüfungen der Nebenfachstudierenden) ist zuständig:

Studienbüro Asien-Afrika-Institut
Prüfungsabteilung (Prüfungsmanagement), Raum 55
Edmund-Siemers-Allee 1
20146 Hamburg
Tel.: 040-42838-4066

Aufgaben:

- Administration und Korrektur der STiNE-Leistungskonten (mit Unterstützung des Studienmanagements im Studienbüro)
- Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) Krankmeldungen
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen
- Erstellen von Bescheinigungen zur Ermittlung der Studiendauer (für das BAföGAmt des Studierendenwerks Hamburg)
- Administration der Bachelorarbeiten für Hauptfachstudierende
- Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, Diploma-Supplement und Transcript of Records für Hauptfachstudierende

Nähere Informationen finden Sie auf: <http://www.aai.uni-hamburg.de/Studienbuero.html>

E. Prüfungsausschuss

Am AAI gibt es einen BA- und einen MA-Prüfungsausschuss., die beide regelmäßig tagen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über

- Härtefallanträge, die besondere Genehmigungen aufgrund nicht vom Studierenden selbst zu vertretenden außergewöhnlichen Härte betreffen: Beispielsweise bei

- Verlängerung von Modulfristen
- Verlängerung der Abgabefristen von BA-/MA-Abschlussarbeiten
- Verzicht auf ein Auslandssemester: **Dies betrifft v.a. die Master-Studierende mit Herkunft aus der Zielregion**
- Widersprüche gegen Prüfungsverfahren und Prüfungsentscheide
- Anerkennung von gesamten Nebenfächern, von Leistungen im Bereich Wahlmodul, sofern dies nicht durch den Studiengangverantwortlichen vorgenommen werden kann (siehe unten, delegierte Aufgaben)
- Das Bestellen von AAI-externen Prüfern bei BA-/MA-Arbeiten und mündlichen Abschlussprüfungen erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Der Prüfungsausschuss gibt Handlungsempfehlungen bspw. beim Umgang mit Täuschungsversuchen, bei Problemen der Noteneintragung

Nähere Informationen finden Sie auf <http://www.aai.uni-hamburg.de/AAI-PA.html>



STiNE

STiNE (Studien-Infonetz) ist ein integriertes Informations- und Organisationsnetzwerk für die gesamte Universität Hamburg. Die Anmeldungen zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt in STiNE. Nach Abschluss von Modulen und Lehrveranstaltungen werden die erbrachten Leistungen in Ihrem STiNE Leistungskonto verbucht. Außerdem werden über STiNE Mitteilungen an die von Ihnen hinterlegte Email-Adresse verschickt, die Sie deshalb regelmäßig auf neue Nachrichten hin überprüfen sollten.

Ihre persönlichen STiNE-Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort erhalten Sie per Post zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums vom CampusCenter.

Damit Ihr STiNE-Konto immer auf dem aktuellen Stand ist, überprüfen Sie bitte regelmäßig, ob Ihre An- und Abmeldungen korrekt in Ihrem STiNE-Konto aufgeführt sind und ob alle von Ihnen erbrachten Leistungen korrekt in STiNE verbucht sind. Bei Problemen mit Ihrem STiNE-Konto werden Sie sich bitte an das Geschäftszimmer der Abteilung Sprache und Kultur Japans.

Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldungen zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über STiNE. Die Anmeldung kann über Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die beiden Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Für Erstsemester gelten teilweise besondere Anmeldephasen. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden.

Grundsätzlich gilt: **Melden Sie sich zuerst für das Modul an und erst danach für die Lehrveranstaltungen.** Das ist wichtig, weil der Modulbezug in STiNE sonst nicht vorhanden ist und Ihre Leistungspunkte nicht zutreffend in Ihrem Studienkonto verbucht werden. Wenn es nicht geklappt haben sollte: erst abmelden von der Lehrveranstaltung, dann beim Modul anmelden und dann die Lehrveranstaltung erneut buchen. Das können Sie während der Anmeldephasen so oft tun, wie Sie wollen.

So können Sie herausfinden, ob Sie korrekt zu einem Modul angemeldet sind im STiNE:

- Im Studierenden-Account zum Reiter "Studium" gehen.
- Unter "Prüfungen" auf „Teilleistungen“ klicken, dort werden alle Module aufgelistet.
- Eventuell das passende Semester einstellen (= Startsemester des gewünschten Moduls).
- Zu jedem Modul gibt es einen Link "Prüfungen" (eher rechts in der Spalte).

Angezeigt werden dann alle zugehörigen Bausteine eines Moduls sowie die darin abzuleistenden Prüfungen.

Fristen für Modulprüfungen

Die einzelnen Module bestehen aus mehreren Lehrveranstaltungen („Modulbausteine“), die sich inhaltlich aufeinander beziehen und einer Modulabschlussprüfung. Einige Module haben mehrere Teilprüfungen, aus denen sich die Modulabschlussnote zusammensetzt. Die Modulprüfungen sind innerhalb von Fristen zu erbringen, die in der Prüfungsordnung, bzw. in den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) geregelt sind. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich wiederholt werden. Insgesamt sind 4 Prüfungsversuche **innerhalb** der Modulfrist möglich.

Das AAI bietet in jedem Semester jeweils zwei Prüfungstermine zu einer Modulprüfung an. Der erste Termin ist laut FSB obligatorisch. Wenn Sie korrekt in STiNE angemeldet sind, erscheint Ihr Name automatisch auf der Prüfungsliste. Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen (die Benachrichtigung erfolgt von Ihrem Dozenten über Ihren STiNE-Account), melden Sie sich zur nächsten Prüfungsrunde selbst über STiNE an und absolvieren die Prüfung möglichst noch im selben Semester.

Beispiele für Fristen:

Das Modul [OA-E1] „Japanisch I“ ist ein **1-semesteriges Modul** und wird jeweils im Wintersemester angeboten. Die Modulfrist ist also 3 Semester, d. h.: spätestens im 3. Semester müssen sämtliche Modulbausteine und die Prüfung absolviert worden sein.

Das Modul [OA-A3] „Schriftsprache“ ist ein **2-semestriges Modul**, das jeweils im Wintersemester angeboten wird. Die Modulfrist ist also 4 Semester, d. h.: spätestens im 4. Semester müssen sämtliche Modulbausteine und die Prüfung absolviert worden sein.

Falls Sie Probleme mit Modulfristen haben, wenden Sie sich bitte an das Studienbüro oder an Ihre Dozenten.

FAQ

Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die den Mitarbeitern des Studienbüros wohlbekannt sind:

Woher weiß ich, welche Module ich machen soll und welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie Ihre Fachspezifischen Bestimmungen (FSB, Achtung Gültigkeitsbeginn beachten!) und werfen Sie einen Blick auf Ihren Studienverlauf (Seite 17 ff). Da steht genau, in welchem Semester Sie welches Modul absolvieren müssen. Es gibt Pflichtmodule, die alle absolviert werden müssen (im Nebenfachstudium gibt es nur solche), und es gibt Wahlpflichtmodule. Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis www.info.stine.uni-hamburg.de klicken Sie sich durch bis zu Ihren Modulen. Dort finden Sie die zugehörigen Lehrveranstaltungen. Ob eine LV eine Prüfung hat, finden Sie heraus, indem Sie nach unten scrollen.

Ich kann eine Lehrveranstaltung in Stine nicht finden / einen Prüfungstermin nicht buchen, was mache ich bloß?

Das kann viele Ursachen haben. Geht es denn Ihren KommilitonInnen genauso? Bitte wenden Sie sich an das Geschäftszimmer der Abteilung Sprache und Kultur Japans.

Ich bin bei der 1. Prüfungsrunde durchgefallen und mache demnächst Urlaub. Kann ich die Prüfung nächstes Jahr wiederholen?

Wir empfehlen dringlich, die Modulprüfungen schnellstmöglich zu absolvieren, also die beiden ersten Prüfungstermine noch im selben Semester wahrzunehmen. Es ist zwar grundsätzlich möglich, die Wiederholungsprüfungen erst ein oder zwei Semester später zu machen, dadurch verlieren Sie aber aufgrund der Modulfrist einen Prüfungsversuch. Außerdem führt dies zu einer wesentlichen Verzögerung des Studienabschlusses, weil der erfolgreiche Abschluss eines Moduls meist Voraussetzung für andere Module ist. So kann Japanisch II erst belegt werden,

wenn Japanisch I erfolgreich abgeschlossen wurde, OA-A3 Schriftsprache kann erst belegt werden, wenn Japanisch II erfolgreich abgeschlossen wurde.

Was ist der Unterschied zwischen „Studienleistung“ und „Modulprüfung“?

Eine Studienleistung dient u. a. dazu, dass Ihnen die Lehrveranstaltung als Modulbaustein anerkannt wird und dass Sie zur Modulprüfung zugelassen werden. Typische Studienleistungen sind: Protokolle, Kurzessays, Referate, ... Zu Beginn einer Lehrveranstaltung sagt Ihnen die Lehrperson, was von Ihnen erwartet wird. Dagegen dienen Modulprüfungen dazu, ein Modul zu bestehen. Die Noten jeder Modulprüfung fließt mit ein in die Gesamtnote Ihres Teilstudienanges. Welche Art von Prüfung in einem Modul vorgesehen ist, steht in den FSB (siehe Anhang). Im Transcript of Records (ToR) erscheinen übrigens sämtliche Modulbausteine und Modulprüfungen, Studienleistungen jedoch nicht.

Wichtige Abkürzungen

AAI	Asien-Afrika-Institut = einer von sieben Fachbereichen der Fakultät für Geisteswissenschaften
ABK	Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen
AT 1	Alsterterrasse 1
BA	Bachelor of Arts
CP	Credit Points, Leistungspunkte, siehe auch ECTS und LP
ECTS	European Credit Transfer System, siehe auch CP und LP
ESA	Edmund-Siemers Allee 1, das Hauptgebäude der Uni Hamburg
ESA O	Edmund-Siemers Allee Ost = das AAI
FSB	Fachspezifische Bestimmungen
GZ	Geschäftszimmer
LP	Leistungspunkte, siehe auch CP und ECTS
MA	Master of Arts
OE	Orientierungseinheit, die 1. Woche vor Vorlesungsbeginn
PO	Prüfungsordnung/Rahmenprüfungsordnung
SfS	Service für Studierende
TestDaF	Test Deutsch als Fremdsprache
ToR	Transcript of Records = Aufstellung Ihrer Studienleistungen, wird z.B. benötigt, um sich für ein Praktikum oder um ein Stipendium zu bewerben.
ZSPB	Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende

Studienverlauf

Auf den folgenden Seiten finden Sie Ihren Studienverlauf. Hier steht genau, in welchem Semester welches Modul anfängt. Der Kreis bedeutet: hier findet eine Modulprüfung statt. Bitte beachten Sie, dass die Noten der weiß umrandeten Module doppelt gewichtet werden.



IBO mit Schwerpunkt Japanologie (150 LP) - Auslandssemester im 6. Semester

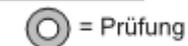
	1. Semester WiSe	2. Semester SoSe	3. Semester WiSe	4. Semester SoSe	5. Semester WiSe	6. Semester SoSe	7. Semester WiSe	8. Semester SoSe
AAI Modul	AAI Pflichtmodul 6 LP Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe Vorles. (1 SWS)							
1. Sprache	OA-E1 Pflichtmodul 14 LP Japanisch I Sprach LV (10 SWS)	OA-E2 Pflichtmodul 14 LP Japanisch II Sprach LV (10 SWS)	OA-A1 Pflichtmodul 11 LP Japanisch III Sprach LV (10 SWS)	OA-A2 Pflichtmodul 11 LP Japanisch IV Sprach LV (10 SWS)	OA-V1 Pflichtmodul 12 LP Japanisch V SprachLV A1 (2 SWS) SprachLV A2 (2 SWS)		SprachLV C1 (2 SWS) SprachLV C2 (2 SWS)	
2. Sprache			OA-A3 Pflichtmodul 10 LP Schriftsprache SprachLVA Tu1 A (2 SWS) SprachLVB Tu1 B (2 SWS)			Studium oder Praktikum in Zielregion (27 LP + 3 LP ABK)		
regionenspezifische Module	OA-E3 Pflichtmodul 6 LP Landeskunde Ostasiens (bessere Note zählt) Übung A (2 SWS) Übung B (2 SWS)		OA-A4 Pflichtmodul 7 LP Geschichte Japans und Ostasiens SeminarA (2 SWS) SeminarB (2 SWS)		OA-V2 (oder V3) Pflichtmodul 10 LP Literatur und Medien Seminar (2 SWS) Übung (2 SWS)		OA-V3 (oder V2) Pflichtmodul 10 LP Politik und Gesellschaft Seminar (2 SWS) Übung (2 SWS)	OA-V7 Abschlussmodul 12 LP Kolloquium 1 SWS
ABK - BEREICH (27 LP)								
FREIER WAHLBEREICH (18 LP)								
NEBENFACH (45 LP)								

Anmerkung:
Auslandsaufenthalt im 6. oder 7. oder 6. und 7. Semester **HIER Auslandsauf. im 6. Semester:** Die SprachLV OA-V1 B1 und B2 müssen nicht erbracht werden.
Die Module OA-V2 und OA-V3 werden jedes Semester angeboten und müssen im 5. und 7. Semester absolviert werden. Die Reihenfolge ist nicht vorgegeben.

FSB vom 8.6.2011 für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2011/12. Die Modulabschlussnote der weiß umrandeten Module wird doppelt gewichtet (vgl. FSB, zu § 15).

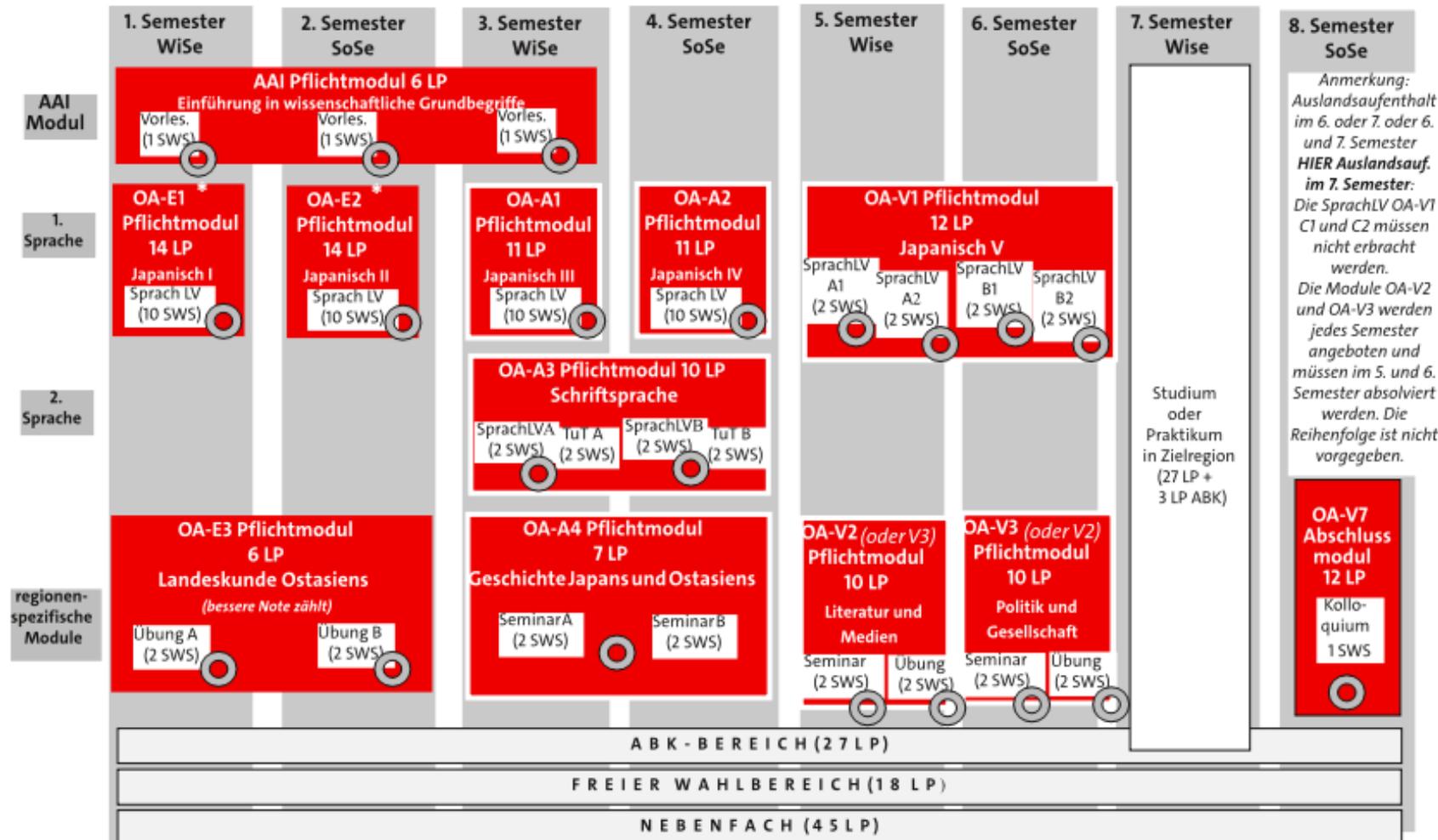
* Modul fließt nicht in Gesamtnote ein.

Das Abschlussmodul zählt zu 25% in die Abschlussnote neben 50% Hauptfach und 25% Nebenfach (vgl. PO §15 Abs. 3).





IBO mit Schwerpunkt Japanologie (150 LP) - Auslandssemester im 7. Semester



FSB vom 8.6.2011 für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2011/12. Die Modulabschlussnote der weiß umrandeten Module wird doppelt gewichtet (vgl. FSB, zu § 15).

* Modul fließt nicht in Gesamtnote ein.

Das Abschlussmodul zählt zu 25% in die Abschlussnote neben 50% Hauptfach und 25% Nebenfach (vgl. PO §15 Abs. 3).

⊙ = Prüfung



IBO mit Schwerpunkt Japanologie (150 LP) - Auslandssemester im 6. und 7. Semester

	1. Semester WiSe	2. Semester SoSe	3. Semester WiSe	4. Semester SoSe	5. Semester WiSe	6. Semester SoSe	7. Semester WiSe	8. Semester SoSe
AAI Modul	AAI Pflichtmodul 6 LP Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe Vorles. (1 SWS)							
1. Sprache	OA-E1 Pflichtmodul 14 LP Japanisch I Sprach LV (10 SWS)	OA-E2 Pflichtmodul 14 LP Japanisch II Sprach LV (10 SWS)	OA-A1 Pflichtmodul 11 LP Japanisch III Sprach LV (10 SWS)	OA-A2 Pflichtmodul 11 LP Japanisch IV Sprach LV (10 SWS)	OA-V1 Pflichtmodul 6 LP Japanisch V SprachLV A1 (2 SWS) SprachLV A2 (2 SWS)			
2. Sprache			OA-A3 Pflichtmodul 10 LP Schriftsprache SprachLVA (2 SWS) Tut A (2 SWS) SprachLVB (2 SWS) Tut B (2 SWS)					
regionen-spezifische Module	OA-E3 Pflichtmodul 6 LP Landeskunde Ostasiens (bessere Note zählt) Übung A (2 SWS) Übung B (2 SWS)		OA-A4 Pflichtmodul 7 LP Geschichte Japans und Ostasiens SeminarA (2 SWS) SeminarB (2 SWS)		OA-V3 Pflichtmodul 10 LP Politik und Gesellschaft Seminar (2 SWS) Übung (2 SWS)			OA-V7 Abschlussmodul 12 LP Kolloquium 1 SWS
						Studium oder Praktikum in Zielregion (27 LP + 3 LP ABK)	Studium oder Praktikum in Zielregion (6 LP für Japanisch Kurse C1 und C2 aus OA-V1)	
	ABK - BEREICH (27 LP)							
	FREIER WAHLBEREICH (18 LP)							
	NEBENFACH (45 LP)							

FSB vom 8.6.2011 für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2011/12. Die Modulabschlussnote der weiß umrandeten Module wird doppelt gewichtet (vgl. FSB, zu § 15).

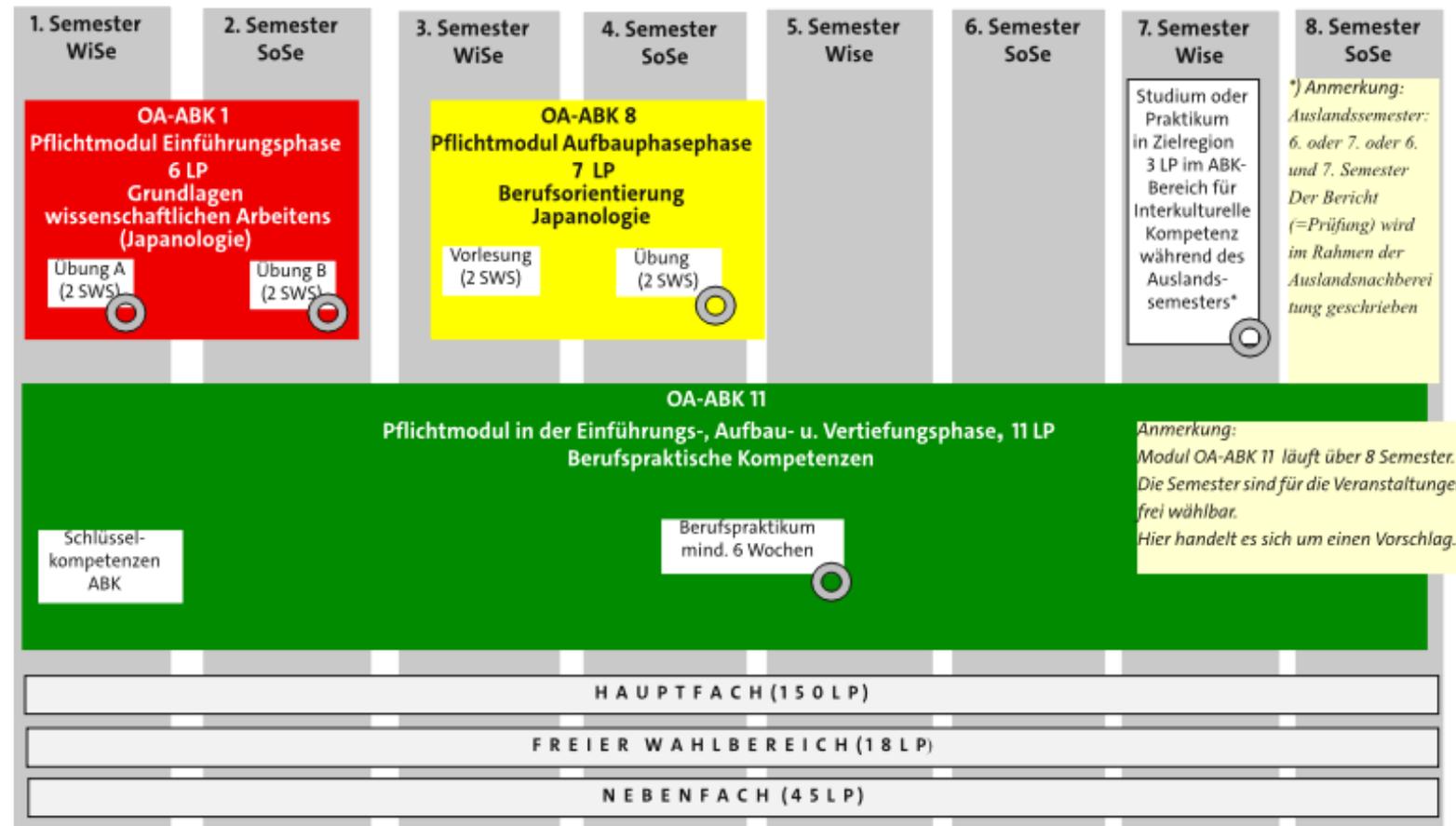
* Modul fließt nicht in Gesamtnote ein.

Das Abschlussmodul zählt zu 25% in die Abschlussnote neben 50% Hauptfach und 25% Nebenfach (vgl. PO §15 Abs. 3).

⊙ = Prüfung



IBO Japanologie: Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen (27 LP)



FSB vom 8.6.2011 für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2011/12. Die Prüfungsergebnisse des ABK-Bereichs fließen nicht in die Gesamtnote mit ein.

rot = Modul muss im angegebenen Semester absolviert werden

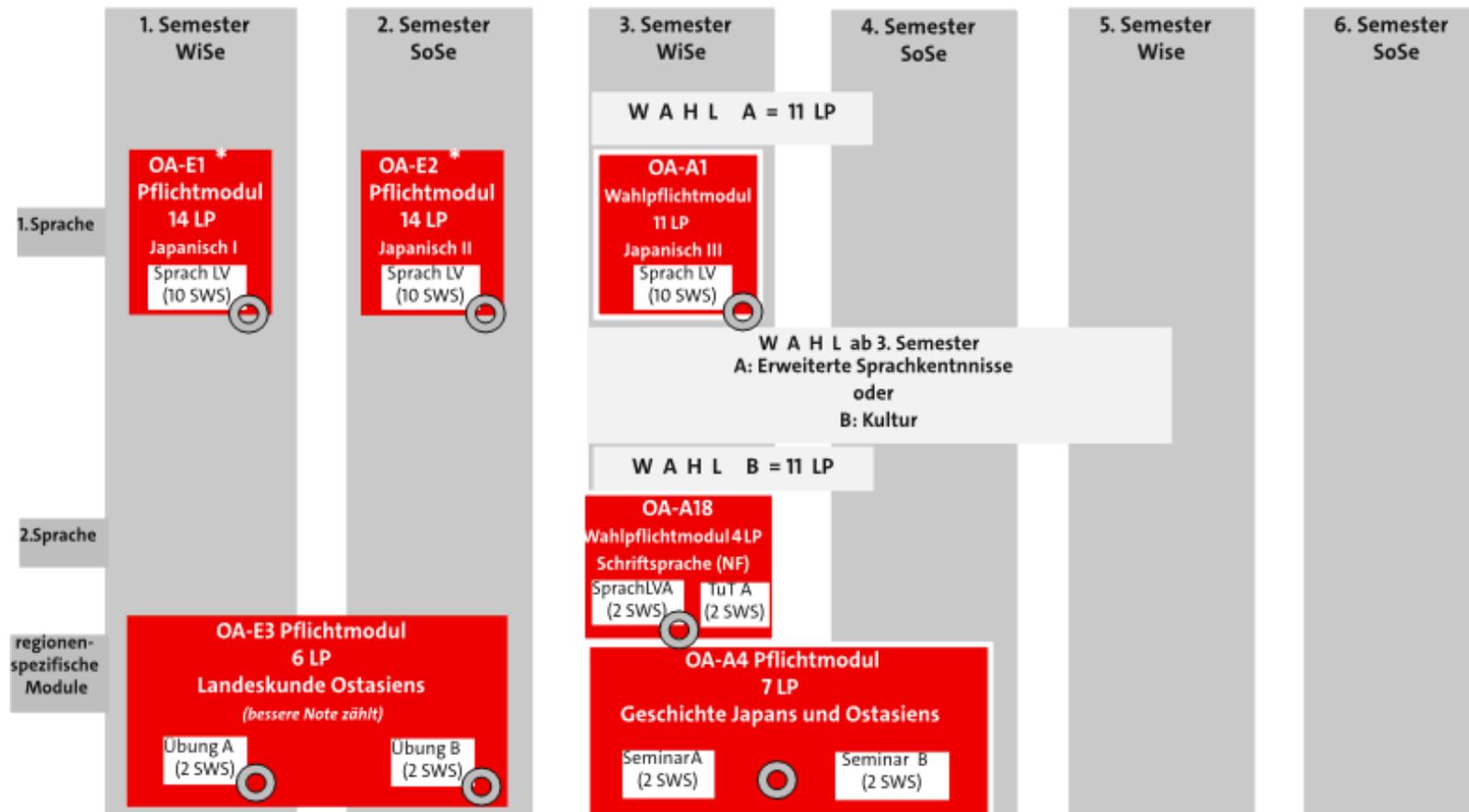
gelb = es wird empfohlen, das Modul im angegebenen Semester zu absolvieren

grün = Modul und seine Veranstaltungen kann über mehrere Semester frei gewählt werden

= Prüfung



IBO Nebenfach Japanologie (45 LP)



FSB vom 8.6.2011 für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2011/12. Die Modulabschlussnote der weiß umrandeten Module wird doppelt gewichtet (vgl. FSB, zu § 15)

* Modul fließt nicht in Gesamtnote ein

⊙ = Prüfung

Anhang

Rahmenprüfungsordnung

Gelb: Fassung vom 23. November, wird gestrichen (komplett)
oder ersetzt durch grün: Fassung vom 11. Juli 2012 (gültig ab Wise 12/13, teilweise rückwirkend, siehe Seite 39)

Bei den nicht farblich hervorgehobenen Stellen gab es keine Änderung

Endgültige Fassung genehmigt durch das Präsidium der Universität Hamburg
Prüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften / Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts / Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) Vom 23. November 2005
Inkl. Änderungsfassung vom 11. Juli 2012
<http://www.uni-hamburg.de/PO>

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 15. Dezember 2005 die von der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften am 23. November 2005 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) beschlossene Prüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts / Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge. § 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig erschließen zu können. Im Regelfall werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen durch ein Nebenfach vermittelt. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium zudem auch die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen (ABK). Die konkreten Studienziele der einzelnen Fächer enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Durch eine bestandene Bachelor-Prüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung des Studiengangs wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, den ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann für Studiengänge mit Fächern, die für ein ordnungsgemäßes Studium Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau voraussetzen, die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Einführungsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den

noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die zum Zeitpunkt der Studienfachberatung nach Absatz 2 noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 1 als endgültig nicht bestanden.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines B.A. in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen besteht aus einem Hauptfach, im Regelfall einem Nebenfach, Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich.

(2) Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere die Zuordnung der einzelnen Phasen zu bestimmten Fachsemestern.

(3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. In den Fällen des § 2 Abs. 2 erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte um 30 pro Semester. **Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden. / Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls oder im Wahlbereich ggf. an den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen gebunden. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen von Modulprüfungen oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.**

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und - soweit die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen – weiteren Modulbestandteilen zusammen.

(6) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere: 1. Vorlesungen 2. Übungen 3. Seminare 4. Sprachlehrveranstaltungen 5. Projektstudien / Projektseminare 6. Berufspraktika 7. Kolloquien
In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Für Lehrveranstaltungen können die fachspezifischen Bestimmungen **in hochschuldidaktisch begründeten Fällen** eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer.

§ 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen durch Beschluss des Prüfungsausschusses beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Der Beschluss muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen. Der Beschluss ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Aner-

kennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach Absatz 1 – 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

/

§ 8 Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Prü-

fungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung auf Antrag eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 4) ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist die Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für die Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein **qualifiziertes** ärztliches Attest gem. § 16 Abs. 2 (**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**). Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

(3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für das jeweilige Fach voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für einen Bachelorstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen,
5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden oder
6. der Kandidat bzw. die Kandidatin in demselben oder in einem in den fachspezifischen Bestimmungen genannten verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich – abgesehen von der Regelung des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 - am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden muss. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester bzw. dem Ende der angegebenen Phase im Sinne von § 4 Abs. 2 zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist). Fristen können auch an die verbindliche Zuordnung von absolvierten Lehrveranstaltungen zu Modulen geknüpft werden. Mit der Zuordnung, die spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester vorzunehmen ist, gelten die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Fristen. Das Semester der zugeordneten Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Lehrveranstaltungen können immer nur einem Modul zugeordnet werden. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Bei Krankheit, die durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2) nachzuweisen ist, ist dem Antrag zu entsprechen.

(4) Wird ein Modul, das Voraussetzung für ein anderes Modul ist, erst im dritten oder vierten Prüfungsversuch erfolgreich absolviert, verlängert sich die Frist für die Absolvierung des anderen Moduls um die Wiederholungsfrist. In den fachspezifischen Bestimmungen kann die Regelung des Absatzes 2 auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. Wird eine Modulprüfung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Wer in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vornimmt, wird so behandelt, als hätte er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten.

(5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.

(6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule können, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, zweimal wiederholt werden.

(7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Abs. 3 festgelegt wurde.

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 11 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die gesamten Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen, die Gesamtmodulprüfung oder die Modulprüfung im Rahmen nur einer Lehrveranstaltung mit ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) **Klausur** Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) **Mündliche Prüfung** Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) **Hausarbeit** Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

d) **Referat** Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z.B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den fachspezifischen Bestimmungen **alternative Prüfungsarten** vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Fächer.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit regelt das Abschlussmodul der fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche

genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Abs. 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren kann der Fakultätsrat - unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge - einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15 1,0
über 1,15 bis 1,50 1,3
über 1,50 bis 1,85 1,7
über 1,85 bis 2,15 2,0
über 2,15 bis 2,50 2,3
über 2,50 bis 2,85 2,7
über 2,85 bis 3,15 3,0
über 3,15 bis 3,50 3,3
über 3,50 bis 3,85 3,7
über 3,85 bis 4,0 4,0
über 4,0 5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die Abschlussnote ein. Bei der Bildung der Teilnoten ist die Leistungspunkt-Anzahl der entsprechenden Module zu berücksichtigen. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Gewichtungen vorsehen. Sie können ferner regeln, dass einzelne (Teil)-Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen. z.B. Mobiltelefone Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i.S.d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich

dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn a) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8, die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert wird bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vorgenommen wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat dies nicht zu vertreten. b) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten; c) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; d) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der

Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des Hauptfaches und gegebenenfalls des Nebenfaches, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement aus.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

Hamburg, den 23. November 2005
Universität Hamburg

II.

(1) Die Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gelten erstmals zum Wintersemester 2012/2013.

(2) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem WS 2012/2013 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben, insbesondere über

- die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie
- Prüfungsleistungen im Wahlbereich, die sich auf Module/Lehrveranstaltungen der Fakultät für Geisteswissenschaften beziehen

enthalten, finden diese mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung keine Anwendung mehr.

Hamburg, den 6. August 2012

Universität Hamburg



Fachspezifische Bestimmungen

[Keine amtliche Fassung]

**Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:
<http://www.uni-hamburg.de/PO>.**

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Internationalen Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach und den Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach

Vom 8. Juni 2011

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. Juli 2011 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 8. Juni 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hoch-

schulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Internationalen Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach und den Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts bzw. Baccalaurea Artium/Baccalaureus Artium (B.A.) vom 23. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung (PO B.A.) und beschreiben die Module für das Haupt- und Nebenfach Ostasien.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

(1) Studienziel des Internationalen Bachelor-Studiengangs Ostasien im Hauptfach

Der Internationale Bachelor-Studiengang Ostasien vermittelt – je nach Wahl des Schwerpunktes Japanologie, Sinologie oder Koreanistik – grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Sprache und Kultur Japans, Chinas oder Koreas. Dies geschieht einerseits durch Erwerb von Sprachkompetenz in Wort und Schrift, andererseits durch Aneignung von Sachwissen über die jeweilige Kultur und Gesellschaft. Besondere Berücksichtigung findet dabei der regionale Zusammenhang zwischen China, Korea und Japan in historischer, politisch-gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht. Anhand eines Auslandsaufenthaltes von einem Semester (Schwerpunkte Sinologie und Koreanistik) bzw. von einem bis zwei Semestern (Schwerpunkt Japanologie) im Schwerpunktland werden Auslandserfahrung und Landeskenntnis sowie kommunikative Kompetenzen erlangt, die über die fachspezifischen Kenntnisse hinaus für die spätere Berufsorientierung unabdingbar sind.

Weiterhin vermittelt das Studium allgemeine Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, Recherchierens und Präsentierens in Wort und Schrift, ferner Internetkompetenz sowie berufsrelevante Erfahrungen. Der Studiengang bereitet sowohl auf die berufliche Praxis als auch auf weiterführende Master-Studiengänge im Bereich Japanologie, Sinologie und Koreanistik vor.

(2) Studienziel des Bachelor-Studiengangs Ostasien im Nebenfach

Der Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach vermittelt – je nach Wahl des Schwerpunktes Japanologie, Sinologie oder Koreanistik – grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Sprache und Kultur Japans, Chinas oder Koreas. Dies geschieht einerseits durch Erwerb von Sprachkompetenz in Wort und Schrift, andererseits durch Aneignung von Sachwissen über die jeweilige Kultur und Gesellschaft. Dabei findet der regionale Zusammenhang zwischen China, Korea und Japan in historischer, politisch-gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht besondere Berücksichtigung.

Zu § 1 Absatz 3:

Für die bestandene Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts verliehen.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

**Zu § 2
Regelstudienzeit****Zu § 2 Absatz 2:**

Die Regelstudienzeit beträgt im Hauptfach 8 Semester, im Nebenfach 6 Semester.

**Zu § 4
Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)****Zu § 4 Absatz 2:**

(1) Der Internationale Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach gliedert sich in Phasen, die sich wie folgt auf die Semester verteilen:

Die Einführungsphase beginnt im 1. Semester und endet im 4. Semester.

Die Aufbauphase beginnt im 3. Semester und endet im 6. Semester.

Die Vertiefungsphase beginnt im 5. Semester und endet im 8. Semester.

(2) Der Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach gliedert sich in Phasen, die sich wie folgt auf die Semester verteilen:

Die Einführungsphase beginnt im 1. Semester und endet im 4. Semester.

Die Aufbauphase beginnt im 3. Semester und endet im 6. Semester.

Zu § 4 Absätze 3 und 4:**(1) Module für den Internationalen Bachelor-Studiengang Ostasien im Umfang von 150 LP**

Im Internationalen Bachelor-Studiengang Ostasien werden die drei Schwerpunkte Japanologie, Sinologie und Koreanistik angeboten, von denen die Studierenden einen Schwerpunkt erfolgreich absolvieren müssen.

Die Studierenden müssen mindestens ein Semester an einer Hochschule in der Zielregion studieren. In Absprache zwischen der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer und der ausländischen Hochschule werden die zu absolvierenden Module im Umfang von 27 bzw. 28 LP je Semester ausgewählt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Module inhaltlich auf den Studienschwerpunkten der bzw. des Studierenden aufbauen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss das Auslandssemester in einem anderen als dem Zielland absolviert werden. Finanzierung und Organisation des Aufenthaltes im Zielland obliegen der bzw. dem Studierenden.

a) Spezifika für den Schwerpunkt Japanologie

Studierende des Schwerpunkts Japanologie müssen im Auslandssemester 27 LP erbringen. Weitere 3 LP erhalten sie für den Erwerb interkultureller Kompetenzen während des Auslandsaufenthaltes, die dem ABK-Bereich zugeordnet sind. Der Nachweis der interkulturellen Kompetenzen erfolgt durch einen Bericht im Umfang von fünf Seiten nach Beendigung des Auslandssemesters.

Das Auslandssemester kann ganz oder teilweise durch ein Praktikum in der Zielregion

ersetzt werden. Die Inhalte eines Praktikums in der Zielregion sind zwischen der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer und dem Praxispartner schriftlich zu konkretisieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass das Praktikum auf den Studienschwerpunkten der bzw. des Studierenden aufbaut. Der Abschluss des Praktikums muss mit einer qualifizierten Praktikumsbescheinigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers nachgewiesen werden. Die Prüfungsleistung zum Praktikum besteht aus einem Bericht, der von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer bewertet wird.

Das erfolgreiche Absolvieren folgender Module entspricht einer Zwischenprüfung:

Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI], Japanisch I [OA-E1], Japanisch II [OA-E2], Japanisch III [OA-A1], Japanisch IV [OA-A2], Schriftsprache [OA-A3], Landeskunde Ostasiens [OA-E3] sowie Geschichte Japans und Ostasiens [OA-A4].

b) Spezifika für den Schwerpunkt Sinologie

Studierende des Schwerpunkts Sinologie müssen im Auslandssemester 28 LP erbringen. Weitere 2 LP erhalten sie für den Erwerb interkultureller Kompetenzen während des Auslandsaufenthaltes, die dem ABK-Bereich zugeordnet sind. Der Nachweis der interkulturellen Kompetenzen erfolgt durch einen Bericht im Umfang von vier Seiten nach Beendigung des Auslandssemesters.

Das erfolgreiche Absolvieren folgender Module entspricht einer Zwischenprüfung:

Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI], Hochchinesisch I [OA-E6], Hochchinesisch II [OA-E7], Hochchinesisch III [OA-A10], Hochchinesisch IV [OA-A11], Klassisches Chinesisch I und II [OA-A12], Landeskunde Ostasiens [OA-E3], Geschichte Chinas und Ostasiens [OA-A14].

c) Spezifika für den Schwerpunkt Koreanistik

Studierende des Schwerpunkts Koreanistik müssen im Auslandssemester 28 LP erbringen. Weitere 2 LP erhalten sie für den Erwerb interkultureller Kompetenzen während des Auslandsaufenthaltes, die dem ABK-Bereich zugeordnet sind. Der Nachweis der interkulturellen Kompetenzen erfolgt durch einen Bericht im Umfang von vier Seiten nach Beendigung des Auslandssemesters.

Im Schwerpunkt Koreanistik sind zusätzlich zum modernen Koreanischen Grundkenntnisse einer zweiten ostasiatischen Sprache (Chinesisch oder Japanisch) oder umfangreichere Kenntnisse der traditionellen Schriftsprache (Hanmun) zu erwerben.

Bei Wahl einer zweiten ostasiatischen Sprache sind erfolgreich absolvierte Sprachlehrveranstaltungen im Umfang von 13 LP nachzuweisen (Module „Hochchinesisch für Koreanisten“ bzw. „Japanisch für Koreanisten“). Entsprechend der gewählten Zweitsprache sind weitere 10 LP aus dem Angebot des Schwerpunkts Sinologie oder Japanologie zu erwerben (aus dem Wahlbereich oder „Klassisches Chinesisch“ bzw. „Japanische Schriftsprache“).

Im Falle der Spezialisierung auf die traditionelle Schriftsprache Hanmun sind erfolgreich absolvierte Sprachlehrveranstaltungen im Umfang von 17 LP nachzuweisen (Module „Klassisches Chinesisch“ sowie „Literarisches Chinesisch“). Die übrigen 6 LP sind aus dem

Wahlbereich des Schwerpunkts Sinologie zu erbringen.

Das erfolgreiche Absolvieren folgender Module entspricht einer Zwischenprüfung:

Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI], Koreanisch I [OA-E4], Koreanisch II [OA-E5], Koreanisch III [OA-A5], Koreanisch IV [OA-A6], Hochchinesisch für Koreanisten [OA-A7] bzw. Japanisch für Koreanisten [OA-A8] bzw. Klassisches Chinesisch [OA-A12] sowie Literarisches Chinesisch [OA-V16], Landeskunde Ostasiens [OA-E3], Geschichte Koreas und Ostasiens [OA-A9].

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Japanologie

Phase	Modul AAI	1. Sprache	2. Sprache	regionenspezifische Module	
Einführungsphase 1.-4. Semester	Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI] Vorlesung A (1 SWS/2 LP) Vorlesung B (1 SWS/2 LP) Vorlesung C (1 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Japanisch I [OA-E1] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/14 LP) <i>Pflichtmodul</i>		Landeskunde Ostasiens [OA-E3] Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>	
		Japanisch II [OA-E2] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/14 LP) <i>Pflichtmodul</i>			
Aufbauphase 3.-6. Semester		Japanisch III [OA-A1] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/11 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Schriftsprache [OA-A3] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/3 LP) Tutorium A (2 SWS/1 LP) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS/4 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Geschichte Japans und Ostasiens [OA-A4] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>	
		Japanisch IV [OA-A2] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/11 LP) <i>Pflichtmodul</i>			
Vertiefungsphase 5.-8. Semester		Japanisch V [OA-V1] Sprachlehrveranstaltung A1 und A2 (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B1/B2 oder C1/C2 (4 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>		Literatur und Medien [OA-V2] Seminar (2 SWS/6 LP) Übung (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Politik und Gesellschaft [OA-V3] Seminar (2 SWS/6 LP) Übung (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>
				Abschlussmodul [OA-V7] Kolloquium (1 SWS/2 LP) BA-Arbeit (10 LP) <i>Pflichtmodul</i>	
Studium in Zielregion (27 LP + 3 LP ABK-Bereich)					

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Sinologie

Phase	Modul AAI	1. Sprache	2. Sprache	regionenspezifische Module	
Einführungsphase 1.-4. Semester	Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI] Vorlesung A (1 SWS/2 LP) Vorlesung B (1 SWS/2 LP) Vorlesung C (1 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Hochchinesisch I [OA-E6] Sprachlehrveranstaltung (12 SWS/14 LP) <i>Pflichtmodul</i>		Landeskunde Ostasiens [OA-E3] Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>	
		Hochchinesisch II [OA-E7] Sprachlehrveranstaltung (12 SWS/14 LP) <i>Pflichtmodul</i>			
Aufbauphase 3.-6. Semester		Hochchinesisch III [OA-A10] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/11 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Klassisches Chinesisch [OA-A12] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/4 LP) Tutorium A (2 SWS/1 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/4 LP) Tutorium B (2 SWS/1 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Geschichte Chinas und Ostasiens [OA-A14] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP) wissenschaftlich schreiben [ABK] (1 LP) <i>Pflichtmodul</i>	
		Hochchinesisch IV [OA-A11] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/11 LP) <i>Pflichtmodul</i>			
Vertiefungsphase 5.-8. Semester		Hochchinesisch V [OA-V15] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Literarisches Chinesisch [OA-V16] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/3 LP) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Literatur und Medien [OA-V17] Seminar (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Kultur- und Geistesgeschichte [OA-V18] Seminar (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>
		Studium in Zielregion (28 LP + 2 LP im ABK-Bereich)		Abschlussmodul [OA-V7] Kolloquium (1 SWS/2 LP) BA-Arbeit (10 LP) <i>Pflichtmodul</i>	

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Koreanistik

Phase	Module AAI	1. Sprache	2. Sprache		regionenspezifische Module	
Einführungsphase 1.-4. Semester	Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI] Vorlesung A (1 SWS/2 LP) Vorlesung B (1 SWS/2 LP) Vorlesung C (1 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Koreanisch I [OA-E4] Sprach-LV (8 SWS/12 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Wahlmöglichkeit A: zweite ostasiatische Sprache (Japanisch oder Chinesisch)	Wahlmöglichkeit B: traditionelle Schriftsprache (Hanmun)	Landeskunde Ostasiens [OA-E3] Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>	
		Koreanisch II [OA-E5] Sprach-LV (8 SWS/12 LP) <i>Pflichtmodul</i>				
Aufbauphase 3.-6. Semester		Koreanisch III [OA-A5] Sprach-LV (6 SWS/10 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Hochchinesisch für Koreanisten [OA-A7] Sprach-LV A (4 SWS/7 LP) Sprach-LV B(4 SWS/6 LP) <u>bzw.</u> Japanisch für Koreanisten [OA-A8] Sprach-LV A (4 SWS/7 LP) Sprach-LV B(4 SWS/6 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Klassisches Chinesisch [OA-A12] Sprach-LV A (4 SWS/4 LP) Tutorium A (2 SWS/1 LP) Sprach-LV B (4 SWS/4 LP) Tutorium B (2 SWS/1 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Geschichte Koreas und Ostasiens [OA-A9] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP) wissenschaftlich schreiben [ABK] (1 LP) <i>Pflichtmodul</i>	
		Koreanisch IV [OA-A6] Sprach-LV (6 SWS/10 LP) <i>Pflichtmodul</i>				
Vertiefungsphase 5.-8. Semester		Koreanisch V [OA-V8] Sprach-LV A (2 SWS/6 LP) Sprach-LV B (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Klassisches Chinesisch [OA-A12] <u>bzw.</u> Schriftsprache [OA-A3] <u>bzw.</u> Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich IBO/Japanologie bzw. IBO/Sinologie (im Umfang von 10 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Literarisches Chinesisch [OA-V16] Sprach-LV A (2 SWS/3 LP) Sprach-LV B (2 SWS/4 LP) <u>Und</u> Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich IBO/Sinologie (im Umfang von 6 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Kultur und Medien [OA-V10] Seminar (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Geistesgeschichte [OA-V11] Seminar (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i>
		Studium in Zielregion (28 LP + 2 LP im ABK-Bereich)				

(2) Module für den Studiengang Ostasien als Nebenfach im Umfang von 45 LP

Im Nebenfach Ostasien werden die drei Schwerpunkte Japanologie, Sinologie und Koreanistik angeboten, von denen die Studierenden einen Schwerpunkt erfolgreich absolvieren müssen.

a) Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Japanologie als Nebenfach

Phase			
Einführungsphase 1.-4. Semester	Japanisch I [OA-E1] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/14 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Landeskunde Ostasiens [OA-E3] Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>	
	Japanisch II [OA-E2] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/14 LP) <i>Pflichtmodul</i>		
Aufbauphase 3.-6. Semester	Wahlmöglichkeit A: Erweiterung Sprachkenntnisse	Wahlmöglichkeit B: Kultur	
	Japanisch III [OA-A1] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/11 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Schriftsprache (NF) [OA-A18] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/3 LP) Tutorium A (2 SWS/1 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>	Geschichte Japans und Ostasiens [OA-A4] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i>

Für Studierende des Schwerpunkts Japanologie im Nebenfach sind in der Einführungsphase obligatorisch die Module „Japanisch I“ und „Japanisch II“ sowie „Landeskunde Ostasiens“. In der Aufbauphase wählen Studierende des Schwerpunkts Japanologie im Nebenfach einen der zwei Bereiche „Erweiterung Sprachkenntnisse“ (Modul „Japanisch III“) oder „Kultur“ (Module „Schriftsprache“ und „Geschichte Japans und Ostasiens“).

b) Der Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Sinologie als Nebenfach wird in zwei Varianten für Nicht-Muttersprachler und für Muttersprachler angeboten:

I. Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Sinologie als Nebenfach (für Nicht-Muttersprachler)

Phase	Sprache		regionenspezifische Module
Einführungsphase 1.-4. Semester	Hochchinesisch I [OA-E6] Sprachlehrveranstaltung (12 SWS/14 LP) <i>Pflichtmodul</i>		Landeskunde Ostasiens [OA-E3] Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>
	Hochchinesisch II [OA-E7] Sprachlehrveranstaltung (12 SWS/14 LP) <i>Pflichtmodul</i>		
Aufbauphase 3.-6. Semester		Klassisches Chinesisch(NF) [OA-A13] Sprachlehrveranstaltung (4 SWS/4 LP) <i>Wahlpflichtmodul</i> <u>oder</u> Module aus dem Wahlbereich BO/Sinologie (im Umfang von 4 LP)	Geschichte Chinas und Ostasiens [OA-A14] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>

Für Studierende im Nebenfach (Nicht-Muttersprachler) sind obligatorisch die Module „Hochchinesisch I und II“, das Modul „Landeskunde Ostasiens“ sowie das Modul „Geschichte Chinas und Ostasiens“. Module im Umfang von insgesamt 4 LP können aus sämtlichen Veranstaltungen aus dem Wahlbereich des Schwerpunkts Sinologie gewählt werden oder es wird das Modul „Klassisches Chinesisch(NF)“ gewählt.

II. Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Sinologie als Nebenfach
(für Muttersprachler)

Phase	Sprache	regionenspezifische Module
<p>Einführungsphase</p> <p>1.-4. Semester</p>	<p>Klassisches Chinesisch (NF Muttersprachler) [OA-A15] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/4 LP) Tutorium A (2 SWS/1 LP)</p> <p>Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/4 LP) Tutorium B (2 SWS/1 LP) Hausarbeit (6 LP)</p> <p><i>Pflichtmodul</i></p>	<p>Landeskunde Ostasiens [OA-E3]</p> <p>Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP)</p> <p><i>Pflichtmodul</i></p>
<p>Aufbauphase</p> <p>3.-6. Semester</p>	<p>Module aus dem Wahlbereich BO/Sinologie (im Umfang von 4 LP)</p>	<p>Geschichte Chinas und Ostasiens [OA-A14] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP)</p> <p><i>Pflichtmodul</i></p> <p>Kultur und Medien [OA-V10] Seminar (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i></p> <p>Geistesgeschichte [OA-V11] Seminar (2 SWS/6 LP) <i>Pflichtmodul</i></p>

Für chinesische Muttersprachler sind anstelle der Module „Hochchinesisch I und II“ die Module „Klassisches Chinesisch (NF Muttersprachler)“ mit einer zusätzlichen schriftlichen Arbeit von 6 Leistungspunkten obligatorisch, für die restlichen Leistungspunkte sind Module aus dem Wahlbereich des Schwerpunkts Sinologie zu belegen.

c) Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach

Phase	Sprache	regionenspezifische Module
Einführungsphase 1.-4. Semester	<p>Koreanisch I [OA-E4] Sprachlehrveranstaltung (8 SWS/12 LP)</p> <p><i>Pflichtmodul</i></p>	<p>Landeskunde Ostasiens [OA-E3] Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP)</p> <p><i>Pflichtmodul</i></p>
	<p>Koreanisch II [OA-E5] Sprachlehrveranstaltung (8 SWS/12 LP)</p> <p><i>Pflichtmodul</i></p>	
Aufbauphase 3.-6. Semester	<p>Koreanisch III (NF) [OA-A21] Sprachlehrveranstaltung (6 SWS/8 LP)</p> <p><i>Wahlpflichtmodul</i></p> <p><u>oder</u></p> <p>LV aus dem Wahlbereich BO/Japanologie oder BO/Sinologie (im Umfang von 8 LP)</p>	<p>Geschichte Koreas und Ostasiens [OA-A9] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP)</p> <p><i>Pflichtmodul</i></p>

Für Studierende im Nebenfach sind obligatorisch die Module „Koreanisch I und II“, das Modul „Landeskunde Ostasiens“ sowie das Modul „Geschichte Koreas und Ostasiens“. Module im Umfang von insgesamt 8 LP können aus sämtlichen Veranstaltungen aus dem Wahlbereich der Schwerpunkte Sinologie oder Japanologie gewählt werden. Alternativ hierzu kann das Wahlmodul „Koreanisch III (NF)“ belegt werden.

(3) Module im ABK-Bereich im Umfang von 27 LP

a) Schwerpunkt Japanologie

Einführungsphase	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Japanologie) [OA-ABK1] Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP)
Aufbauphase	Berufsorientierung (Japanologie) [OA-ABK8] Vorlesung (2 SWS/ 2LP) Übung (2 SWS/5 LP)
Vertiefungsphase	Interkulturelle Kompetenz während des Auslandssemesters (3 LP)
Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase	Berufspraktische Kompetenzen [OA-ABK11] (6 Wochen/8 LP) Schlüsselkompetenzen ABK (3 LP)

b) Schwerpunkt Sinologie

Einführungsphase	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Sinologie) [OA-ABK2] Übung (2 SWS/3 LP)
Aufbauphase	Wissenschaftlich schreiben (im Modul OA-A14, 1 LP) Digitale Medien für Sinologen [OA-ABK6] Übung (2 SWS/5 LP) Berufsorientierung (Sinologie) [OA-ABK9] Übung (2 SWS/5 LP)
Vertiefungsphase	Interkulturelle Kompetenz während des Auslandssemesters (2 LP)
Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase	Berufspraktische Kompetenzen [OA-ABK11] (6 Wochen/8 LP) Schlüsselkompetenzen ABK (3 LP)

c) Schwerpunkt Koreanistik

Einführungsphase	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Koreanistik) [OA-ABK3] Übung(2 SWS/3 LP)
Aufbauphase	wissenschaftlich schreiben (im Modul OA-A9, 1 LP) Digitale Medien für Koreanisten [OA-ABK7] Übung (2 SWS/5 LP) Vernetzung Studium und Beruf/Berufsorientierung [OA-ABK10] Übung (Blockveranstaltungen und Gruppenarbeit/5 LP)
Vertiefungsphase	Interkulturelle Kompetenz während des Auslandssemesters (2 LP)
Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase	Berufspraktische Kompetenzen [OA-ABK11] (6 Wochen/8 LP) Schlüsselkompetenzen ABK (3 LP)

(4) Module im freien Wahlbereich im Umfang von 18 LP

Der Wahlbereich umfasst Module im Umfang von 18 LP. Es können sowohl eigens ausgewiesene Lehrveranstaltungen des Internationalen Bachelor-Studiengangs Ostasien zur Vertiefung des Hauptfachs als auch universitätsweite Lehrveranstaltungen und Module, die im Vorlesungsverzeichnis oder in sonstiger Weise eigens ausgewiesen sind, belegt werden. Alle Lehrveranstaltungen und Module des Wahlbereichs schließen mit einer Prüfung ab.

Zu § 4 Absatz 6:

Der Internationale Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach und der Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach können nach Abschluss der intensiven Spracherwerbsphase (1.-4. Fachsemester) im 5. und 6. Fachsemester im Teilzeitstudium absolviert werden. Der Studien- und Prüfungsaufbau wird in Form von individuellen Studienvereinbarungen geregelt. Nachfolgende Regelungen sind zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Vorlage der Bescheinigung des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte eines Fachsemesters (30 LP) in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen, in denen Modulprüfungen abzulegen sind, in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.

(4) Während des Auslandssemesters ist ein Teilzeitstudium in der Regel nicht möglich.

Zu § 4 Absatz 7:

Das Studium darf nicht später als zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn aufgenommen werden.

**Zu § 5
Lehrveranstaltungsarten**

Zu § 5 Satz 4:

Für die Vorlesungen und das Modul „Landeskunde Ostasiens“ im Haupt- und Nebenfach besteht keine Anwesenheitspflicht. Für alle weiteren Lehrveranstaltungen (Sprachlehrveranstaltungen, Übungen, Seminare, Tutorien o.ä.) und die Vorlesungen und Lehrveranstaltungen im ABK-Bereich besteht Anwesenheitspflicht.

**Zu § 8
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Zu § 8 Absatz 2:

Zielsprachliche Kompetenz kann nach einer entsprechenden Überprüfung als Studienleistung im Bereich der Sprachlehrveranstaltungen angerechnet werden.

Im Internationalen Bachelor-Studiengang Ostasien können Berufsausbildungen, Vorstudienpraktika und berufspraktische Tätigkeiten auf Antrag des Studierenden im Einzelfall angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit mit dem Modul Berufspraktikum im Curricularbereich ABK besteht.

**Zu § 10
Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen**

Zu § 10 Absatz 1:

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

**Zu § 13
Studienleistungen und Modulprüfungen**

Zu § 13 Absatz 4:

Übungsabschlüsse/Übungsaufgaben: Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

Berichtsmappe und Präsentation: Die Berichtsmappe als Gruppenarbeit soll die Ergebnisse einer intensiven Recherche des gewählten Berufsfeldes darstellen inklusive eines transkribierten Auszuges des im Rahmen der Übung geführten Interviews mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Berufsfeldes. Jede Studierende und jeder Studierende schreibt darüber hinaus eine Eigenreflexion zu Themen wie: Teamfähigkeit, Zeitmanagement, Projektarbeit, Erkenntnisse im Hinblick auf die eigene Berufsorientierung. Die Ergebnisse dieser Recherche sind im gemeinsamen Plenum unter Anwendung der in Modul OA-ABK1-3 erlernten Techniken zu präsentieren. Genaue Präsentationsart und –umfang werden zu Beginn der Übung bekannt gegeben.

**Zu § 14
Bachelorarbeit****Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:**

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 3 und 4 genannten Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodule des Hauptfachs im gewählten Schwerpunkt absolviert werden. Insgesamt sind in den Hauptfachmodulen 138 LP zu erwerben.

**Zu § 15
Bewertung der Prüfungsleistungen****Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:**

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 13:

In den Anteil des Fachstudiums an der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen aller Fachmodule, außer des Auslandssemesters, einbezogen. Dabei werden die Einführungsmodule einfach, die Aufbau- und Vertiefungsmodule doppelt gewichtet.

Im Modul „Landeskunde Ostasiens“ wird nur das Ergebnis einer Klausur, und zwar die mit der besseren Benotung, in die Gesamtnote des Haupt- bzw. Nebenfachs eingerechnet.

Im Schwerpunkt Japanologie gehen die Noten der Module „Japanisch I“ und „Japanisch II“ in der Einführungsphase nicht in die Gesamtnote ein.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 14:

Die Noten der Prüfungsleistungen im ABK-Bereich und im freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

II. Modulbeschreibungen

Modulkennung: AAI Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Hauptfach Titel: Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe	
Qualifikationsziele	Grundlagenwissen über relevante Begriffe sowie über theoretische Ansätze unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen wie z.B. Sprache, Literatur, Geistesgeschichte, Geschichte, Religion und Politikwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Bezuges zu den asien- und afrikawissenschaftlichen Fächern.
Inhalte	Überblick über wissenschaftliche Grundbegriffe aus Bereichen wie beispielsweise Sprach- und Literaturwissenschaft, Geschichte, Geistesgeschichte, Religionswissenschaft und Politikwissenschaft. Die Einführung in die Methodik der jeweiligen Wissenschaft erfolgt u.a. anhand konkreter Beispiele.
Lehrformen	Vorlesung A (1 SWS) Vorlesung B (1 SWS) Vorlesung C (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach - Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach - Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach - Internationaler Bachelorstudiengang Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients im Hauptfach - Internationaler Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen und Kulturen - sprachensintensiviert im Hauptfach - Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen</p> <p><i>Art der Prüfung</i> Vorlesung A: Klausur (45 Min.) Vorlesung B: Klausur (45 Min.) Vorlesung C: Klausur (45 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung A: 2 Leistungspunkte Vorlesung B: 2 Leistungspunkte Vorlesung C: 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester
Dauer	drei Semester

Modulkennung: OA-E1 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Haupt- und Nebenfach Titel: Japanisch I	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Lektüre alltagsbezogener einfacher Japanischtexte sowie zu mündlichem und schriftlichem Ausdruck mit einigen Komplexsätzen, Sprechen zu den Themen Selbstvorstellung, Einkaufen, Freizeitgestaltung, Besuch, Krankheit, Familie usw.
Inhalte	Silbenzeichen (Hiragana und Katakana); Vermittlung von ca. 250 Schriftzeichen (Kanji); Grundwortschatz (ca. 1000 Wörter) und Grundkenntnisse der japanischen Grammatik; Satzbildungsübungen (Pattern), phonetische Übungen (Sprachlabor).
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung (10 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, Japanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	- Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach - Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Lehrveranstaltung; Vor- und Nachbereitung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur/en, mündliche Prüfung und/oder eine weitere Prüfungsart nach §13 Abs.4. Die konkrete/n Prüfungsart/en werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch, Japanisch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	ein Semester

<p>Modulkennung: OA-E2 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Haupt- und Nebenfach Titel: Japanisch II</p>	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Lektüre einfacher bis mittelschwerer Japanischtexte, weiterhin mündliche und schriftliche Artikulationsfähigkeit mit komplexen Sätzen zu Themen wie Hobby, Briefeschreiben, Besprechungen einer Arbeitsgruppe, Verfassen von Referaten, Forschungsreise, Stellensuche u. a.
Inhalte	Grammatik (Temporal-, Kausal- und Finalsätze, Passiv, Kausativ, Modalausdrücke, Prädikatschreibungs- und Honorativformen); Erweiterung des Wortschatzes (ca. 1200 Wörter), aktiver Ausbau des Zeichenschatzes (ca. 500 neue Kanji); Satzbildungsübungen (Pattern), phonetische Übungen (Sprachlabor).
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung (10 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, Japanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch I oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	- Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach - Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur/en, mündliche Prüfung und/oder eine weitere Prüfungsart nach § 13 Abs.4. Die konkrete/n Prüfungsart/en werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch, Japanisch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Sommersemester
Dauer	ein Semester

<p>Modulkennung: OA-A1 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach Titel: Japanisch III</p>	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Lektüre landeskundlicher Japanischtexte sowie mündliche und schriftliche Artikulationsfähigkeit auf höherem Niveau. Sprechen und Schreiben über Themen wie japanische Literatur, Geschichte, Politik, Wirtschaft.
Inhalte	Systematische Grammatik des Japanischen (Temporal-, Kausal- und Finalsätze, Modalausdrücke, Prädikatumschreibungsformen); Konversationsübungen zu typischen Alltagssituationen wie „Zimmersuche“, „Der erste Tag in der Firma“, „Ausflug“, „Im Restaurant“, „Am Arbeitsplatz“; weitere Vermittlung von ca. 300 neuen Kanji.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung (10 SWS)
Unterrichtssprache	Japanisch, Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch II oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach - Bachelorstudiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur/en, mündliche Prüfung und/oder eine weitere Prüfungsart nach § 13 Abs.4. Die konkrete/n Prüfungsart/en werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Japanisch, Deutsch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	11 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	ein Semester

<p>Modulkennung: OA-A2 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach Titel: Japanisch IV</p>	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erweitern die Lesefähigkeit (u.a. aktuelle Zeitungsartikel) sowie ihre mündliche und schriftliche Artikulationsfähigkeit auf höherem Niveau. Sprechen und Schreiben über komplexere Themen wie japanische Kultur, Politik, Wirtschaft usw.
Inhalte	Systematische Grammatik des Japanischen (weitere Konnexe für Temporal-, Kausal- und Finalsätze, Modalausdrücke, Prädikatumschreibungsformen); Konversationsübungen zu Themen wie „Liebe“, „Streit“, „Erfolg im Beruf“; Analyse von und Diskussion über japanische Schlager; ca. 300 neue Kanji.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung (10 SWS)
Unterrichtssprache	Japanisch, Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch III oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur/en, mündliche Prüfung und/oder eine weitere Prüfungsart nach § 13 Abs.4. Die konkrete/n Prüfungsart/en werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Japanisch, Deutsch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	11 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Sommersemester
Dauer	ein Semester

Modulkennung: OA-V1

Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach

Titel: Japanisch V

Qualifikationsziele	Weiterentwicklung und Vertiefung der Artikulationsfähigkeit im Japanischen, Hörverständnis- und Schreibübungen auf fortgeschrittenem Niveau. Erweiterung und Verfeinerung der Übersetzungsfähigkeit aus dem Deutschen ins Japanische. Vertiefung von Kommunikationsstrategien. Der Kurs gilt zugleich als Vorbereitungskurs für das halbjährige bzw. einjährige Studium an den Partneruniversitäten in Japan.
Inhalte	Texte aus den Bereichen Literatur, Kultur, Politik oder Gesellschaft verschiedener Sprachstile
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A1 (2 SWS) und A2 (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B1 (2 SWS) und B2 (2 SWS) oder Sprachlehrveranstaltung C1 (2 SWS) und C2 (2 SWS)
Unterrichtssprache	Japanisch, Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch IV oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach Kursteil B gilt für Studierende, die zu Beginn des 7. Semester nach Japan gehen, Kursteil C für Studierende, die im 6. Semester gehen. Bei einjährigem Japanaufenthalt kann Kursteil B resp. C durch entsprechende Nachweise aus Japan angerechnet werden
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; Vor- und Nachbereitung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung A1: Klausur/en, mündliche Prüfung und/oder eine weitere Prüfungsart nach § 13 Abs.4. Die konkrete/n Prüfungsart/en werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Sprachlehrveranstaltung A2: Klausur/en, mündliche Prüfung und/oder eine weitere Prüfungsart nach § 13 Abs.4. Die konkrete/n Prüfungsart/en werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Sprachlehrveranstaltung B1 oder C1: Klausur/en, mündliche Prüfung und/oder eine weitere Prüfungsart nach § 13 Abs.4. Die konkrete/n Prüfungsart/en werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Sprachlehrveranstaltung B2 oder C2: Klausur/en, mündliche Prüfung und/oder eine weitere Prüfungsart nach § 13 Abs.4. Die konkrete/n Prüfungsart/en werden zu Beginn der Lehrveran-</p>

	staltung bekannt gegeben.
	<i>Sprache der Modulprüfung:</i> Japanisch, Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Sprachlehrveranstaltung A1: 3 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung A2: 3 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B1 und B2: jeweils 3 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung C1 und C2: jeweils 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	ein bis drei Semester

<p>Modulkennung: OA-A3 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie, Wahlpflichtmodul im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach Titel: Schriftsprache</p>	
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt Grundlagen der Grammatik der Schriftsprache des modernen wie vormodernen Japanisch. Entwicklung der Fähigkeit, Quellentexte aus sämtlichen Sprachepochen Japans zu erarbeiten.
Inhalte	Grammatisches Grundwissen mit besonderer Berücksichtigung der für die Schriftsprache relevanten Fachbegriffe; Grundlagen der Grammatik der japanischen Schriftsprache; historische Phonologie und <i>kana</i> -Schreibung; historische Schreibweise der Kanji, wichtige Zeichen aus der Kulturgeschichte (passiv); Lektüre und Analyse komplexer Texte.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS) Tutorium A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS) Tutorium B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Schwerpunkt Japanologie: Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch II oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse; Schwerpunkt Koreanistik: Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch für Koreanisten oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; Vor- und Nachbereitung; begleitende schriftliche Aufgaben. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung A: Klausur (45 Min.) Sprachlehrveranstaltung B: Klausur (90 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Japanisch, Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Sprachlehrveranstaltung A: 3 Leistungspunkte Tutorium A: 1 Leistungspunkt Sprachlehrveranstaltung B: 4 Leistungspunkte Tutorium B: 1 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	zwei Semester

<p>Modulkennung: OA-A18 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach Titel: Schriftsprache (NF)</p>	
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt Grundlagen der Grammatik der Schriftsprache des modernen wie vormodernen Japanisch. Entwicklung der Fähigkeit, Quellentexte aus ausgewählten Sprachepochen Japans zu erarbeiten.
Inhalte	Grammatisches Grundwissen mit besonderer Berücksichtigung der für die Schriftsprache relevanten Fachbegriffe; Grundlagen der Grammatik der japanischen Schriftsprache; historische Phonologie und <i>kana</i> -Schreibung; historische Schreibweise der Kanji, wichtige Zeichen aus der Kulturgeschichte (passiv).
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung (2 SWS) Tutorium (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch II oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; Vor- und Nachbereitung; begleitende schriftliche Aufgaben. Die Zulassung zu der Modulprüfung setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung: Klausur (45 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Japanisch, Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Sprachlehrveranstaltung: 3 Leistungspunkte Tutorium: 1 Leistungspunkt
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	ein Semester

<p>Modulkennung: OA-E6 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach und im Nebenfach für Nicht-Muttersprachler Titel: Hochchinesisch I</p>	
Qualifikationsziele	<p>Grundkenntnisse der modernen chinesischen Sprache in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen; Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im gegenwärtigen China.</p>
Inhalte	<p>Einführung in die Phonetik, die Lautschrift Pinyin und die Schrift (Langzeichen); Einführung in Grundgrammatik und Grundwortschatz; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Texte zu lesen und zu schreiben; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachverhalte mündlich zu verstehen und zu präsentieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle Phänomene in China.</p>
Lehrformen	<p>Sprachlehrveranstaltung (12 SWS)</p>
Unterrichtssprache	<p>Deutsch und Chinesisch</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>keine</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach - Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach (für Nicht-Muttersprachler)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Chinesisch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	<p>14 Leistungspunkte</p>
Häufigkeit des Angebots	<p>in jedem Wintersemester</p>
Dauer	<p>ein Semester</p>

<p>Modulkennung: OA-E7 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach und im Nebenfach für Nicht-Muttersprachler Titel: Hochchinesisch II</p>	
Qualifikationsziele	<p>Grundkenntnisse der modernen chinesischen Sprache in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen auf dem Niveau der Hanyu Shuiping Kaoshi Elementarstufe 1-2; Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im gegenwärtigen China.</p>
Inhalte	<p>Vertiefung der Grundgrammatik; Ausbau des Grundwortschatzes; Vermittlung der Fähigkeit, komplexere Sachtexte zu lesen und zu schreiben; Vermittlung der Fähigkeit, komplexere Sachverhalte mündlich zu verstehen und zu präsentieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über Geographie, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur anhand chinesischer Texte.</p>
Lehrformen	<p>Sprachlehrveranstaltung (12 SWS)</p>
Unterrichtssprache	<p>Chinesisch, Deutsch</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Erfolgreiche Teilnahme am Modul Hochchinesisch I</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach - Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach (für Nicht-Muttersprachler)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Chinesisch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	<p>14 Leistungspunkte</p>
Häufigkeit des Angebots	<p>in jedem Sommersemester</p>
Dauer	<p>ein Semester</p>

<p>Modulkennung: OA-A10 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach Titel: Hochchinesisch III</p>	
Qualifikationsziele	Ausbau der Grundkenntnisse der modernen chinesischen Sprache in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen; Sachwissen zum gegenwärtigen China.
Inhalte	Vermittlung der Fähigkeit, authentische Sachtexte mündlich und schriftlich wiederzugeben und zu analysieren; Vermittlung der Fähigkeit, vom Deutschen ins Chinesische/vom Chinesischen ins Deutsche zu übersetzen; Diskussion von aktuellen Themen (mündlich und schriftlich); Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen China anhand chinesischer Texte und Audiomaterialien.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung (10 SWS)
Unterrichtssprache	Chinesisch (bei Übersetzungen Chinesisch und Deutsch)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Hochchinesisch II und Teilnahme am Modul Landeskunde Ostasiens
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (120 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Chinesisch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	11 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	ein Semester

Modulkennung: OA-A11

Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach

Titel: Hochchinesisch IV

Qualifikationsziele	Vertiefung der sprachlichen Kompetenz in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverständnis auf dem Niveau der Hanyu Shuiping Kaoshi Grund-/Mittelstufe 3-4; Sachwissen zum gegenwärtigen China.
Inhalte	Vermittlung der Fähigkeit, authentische Sachtexte mündlich und schriftlich wiederzugeben und zu analysieren; Vermittlung der Fähigkeit, vom Deutschen ins Chinesische/vom Chinesischen ins Deutsche zu übersetzen; Diskussion von aktuellen Themen (mündlich und schriftlich); Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen China anhand chinesischer Texte und audiovisueller Materialien; Vorbereitung auf die Hanyu Shuiping Kaoshi.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung (10 SWS)
Unterrichtssprache	Chinesisch (bei Übersetzungen Chinesisch und Deutsch)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Hochchinesisch III
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Chinesisch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	11 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Sommersemester
Dauer	ein Semester

Modulkennung: OA-V15

Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach

Titel: Hochchinesisch V

Qualifikationsziele	Vertiefung der sprachlichen Kompetenz in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen auf dem Niveau der Hanyu Shuiping Kaoshi Grund- / Mittelstufe 4-5; Sachwissen zum traditionellen und gegenwärtigen China.
Inhalte	Vermittlung der Fähigkeit, wissenschaftliche und literarische Texte mündlich und schriftlich zu analysieren und zu diskutieren; Vermittlung der Fähigkeit, wissenschaftliche und literarische Texte ins Chinesische und aus dem Chinesischen zu übersetzen; Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen China anhand chinesischer Fachliteratur und audiovisueller Materialien; Schulung von Fähigkeiten, die für ein Fachstudium in China relevant sind; Vorbereitung auf die Hanyu Shuiping Kaoshi 6.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS)
Unterrichtssprache	Chinesisch (bei Übersetzungen Chinesisch und Deutsch)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Hochchinesisch IV
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. <i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung A: Hausarbeit Sprachlehrveranstaltung B: Hausarbeit <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Chinesisch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Sprachlehrveranstaltung A: 6 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B: 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	zwei Semester

<p>Modulkennung: OA-A12 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbau- oder Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach Titel: Klassisches Chinesisch</p>	
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse der klassischen chinesischen Sprache; Vertieftes Wissen über Kultur und Gesellschaft im China der klassischen Zeit und der frühen Kaiserzeit (5.Jh. v.Chr.-1. Jh.n.Chr.).
Inhalte	Zu Beginn des Moduls Einführung in Sprach- und Schriftgeschichte sowie in die Lautschrift Wade-Giles; Einführung in Grammatik und Stilistik; Vermittlung der Fähigkeit, zunächst einfache, später komplexere Texte zu analysieren und zu übersetzen; Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle Phänomene im China der klassischen Zeit sowie der frühen Kaiserzeit.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS) Tutorium A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS) Tutorium B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	- Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach: Erfolgreiche Teilnahme am Modul Hochchinesisch II - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach: Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch II
Verwendbarkeit des Moduls	- Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur A (90 Min.) Klausur B (90 Min.) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Sprachlehrveranstaltung A: 4 Leistungspunkte Tutorium A: 1 Leistungspunkt Sprachlehrveranstaltung B: 4 Leistungspunkte Tutorium B: 1 Leistungspunkt
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	zwei Semester

<p>Modulkennung: OA-A15 Modultyp: Pflichtmodul im Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach für Muttersprachler Titel: Klassisches Chinesisch (NF Muttersprachler)</p>	
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse der klassischen chinesischen Sprache; Vertieftes Wissen über Kultur und Gesellschaft im China der klassischen Zeit sowie der frühen Kaiserzeit (5.- Jh. v.Chr.-1.Jh.n.Chr.).
Inhalte	Zu Beginn des Moduls Einführung in Sprach- und Schriftgeschichte sowie in die Lautschrift Wade-Giles; Einführung in Grammatik und Stilistik; Vermittlung der Fähigkeit, zunächst einfache, später komplexere Texte zu analysieren und zu übersetzen; Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle Phänomene im China der klassischen Zeit sowie der frühen Kaiserzeit.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS) Tutorium A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS) Tutorium B: (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach (für Muttersprachler)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen, begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur A (90 Min.), Klausur B (90 Min.) und Hausarbeit <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Sprachlehrveranstaltung A: 4 Leistungspunkte Tutorium A: 1 Leistungspunkt Sprachlehrveranstaltung B: 4 Leistungspunkte Tutorium B: 1 Leistungspunkt Hausarbeit: 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	16 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: OA-A13

Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach (für Nicht-Muttersprachler)

Titel: Klassisches Chinesisch (NF)

Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der klassischen chinesischen Sprache; Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im China der klassischen Zeit (5.-3. Jh.v.Chr.).
Inhalte	Einführung in Sprach- und Schriftgeschichte sowie in die Lautschrift Wades-Gile; Einführung in Grammatik und Stilistik; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Texte zu analysieren und zu übersetzen; Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle Phänomene im China der klassischen Zeit.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung (4 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Hochchinesisch II
Verwendbarkeit des Moduls	- Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach (Nicht-Muttersprachler)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	ein Semester

Modulkennung: OA-V16
Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Titel: Literarisches Chinesisch

Qualifikationsziele	Grundkenntnisse des Literarischen Chinesisch; Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im traditionellen China (2.-19. Jh.).
Inhalte	Einführung in Gattungen und Stile; Vermittlung der Fähigkeit, Texte zu analysieren und zu übersetzen; Vermittlung von Methoden der Textinterpretation und Textkritik; Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle Phänomene im traditionellen China (2.-19. Jh.).
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Klassisches Chinesisch II
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv an den Lehrveranstaltungen teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung B: Hausarbeit (8-10 Seiten)</p> <p><i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Sprachlehrveranstaltung A: 3 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: OA-E4

Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Haupt- und Nebenfach

Titel: Koreanisch I

Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der modernen koreanischen Sprache in den Bereichen Lesen, Schreiben (einschließlich sinokoreanischer Schriftzeichen), Sprechen, Hörverstehen; Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im gegenwärtigen Korea.
Inhalte	Einführung in die Phonetik und Schrift (einschließlich sinokoreanischer Schriftzeichen); Einführung in Grundgrammatik und Grundwortschatz; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Texte zu lesen und zu schreiben; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachverhalte mündlich zu verstehen und zu präsentieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle Phänomene in Korea.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung (8 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch und Koreanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	- Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach - Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Koreanisch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	ein Semester

<p>Modulkennung: OA-E5 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Haupt- und Nebenfach Titel: Koreanisch II</p>	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der modernen koreanischen Sprache in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen; Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im gegenwärtigen Korea.
Inhalte	Vertiefung der Grundgrammatik; Ausbau des Grundwortschatzes; Erweiterung der Kenntnisse sinokoreanischer Schriftzeichen; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachtexte zu lesen und zu schreiben; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachverhalte mündlich zu verstehen und zu präsentieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft anhand koreanischer Texte.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung (8 SWS)
Unterrichtssprache	Koreanisch, Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch I oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	- Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach - Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Koreanisch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Sommersemester
Dauer	ein Semester

Modulkennung: OA-A5

Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Koreanisch III

Qualifikationsziele	Vertiefung der Grundkenntnisse der modernen koreanischen Sprache in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen; Sachwissen zum gegenwärtigen Korea.
Inhalte	Vermittlung der Fähigkeit, authentische Sachtexte mündlich und schriftlich wiederzugeben und zu analysieren; Vermittlung der Fähigkeit, vom Deutschen ins Koreanische / vom Koreanischen ins Deutsche zu übersetzen; Diskussion von aktuellen Themen (mündlich und schriftlich); Erweiterung der Kenntnisse sinokoreanischer Schriftzeichen; Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen Korea anhand koreanischer Texte und audiovisueller Materialien.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung (6 SWS)
Unterrichtssprache	Koreanisch (bei Übersetzungen Koreanisch und Deutsch)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Koreanisch II (oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse) und Landeskunde Ostasiens
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Koreanisch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	ein Semester

<p>Modulkennung: OA-A21 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach Titel: Koreanisch III (NF)</p>	
Qualifikationsziele	Vertiefung der Grundkenntnisse der modernen koreanischen Sprache in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen; Sachwissen zum gegenwärtigen Korea.
Inhalte	Vermittlung der Fähigkeit, authentische Sachtexte mündlich und schriftlich wiederzugeben und zu analysieren; Vermittlung der Fähigkeit, vom Deutschen ins Koreanische / vom Koreanischen ins Deutsche zu übersetzen; Diskussion von aktuellen Themen (mündlich und schriftlich); Erweiterung der Kenntnisse sinokoreanischer Schriftzeichen; Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen Korea anhand koreanischer Texte und audiovisueller Materialien.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung (6 SWS)
Unterrichtssprache	Koreanisch (bei Übersetzungen Koreanisch und Deutsch)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch II oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (60 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Koreanisch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	ein Semester

<p>Modulkennung: OA-A6 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach Titel: Koreanisch IV</p>	
Qualifikationsziele	Vertiefung der sprachlichen Kompetenz in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverständnis; Erweiterung des Sachwissens zum gegenwärtigen Korea.
Inhalte	Vermittlung der Fähigkeit, authentische Sachtexte mündlich und schriftlich wiederzugeben und zu analysieren; Vermittlung der Fähigkeit, vom Deutschen ins Koreanische / vom Koreanischen ins Deutsche zu übersetzen; Diskussion von aktuellen Themen (mündlich und schriftlich); Erweiterung der Kenntnisse sinokoreanischer Schriftzeichen; Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen Korea anhand koreanischer Texte und audiovisueller Materialien.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung (6 SWS)
Unterrichtssprache	Koreanisch (bei Übersetzungen Koreanisch und Deutsch)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch III oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)- Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Koreanisch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Sommersemester
Dauer	ein Semester

Modulkennung: OA-V8

Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Koreanisch V

Qualifikationsziele	Vertiefung der sprachlichen Kompetenz in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen; Sachwissen zum traditionellen und gegenwärtigen Korea.
Inhalte	Vermittlung der Fähigkeit, wissenschaftliche und literarische Texte mündlich und schriftlich zu analysieren und zu diskutieren; Vermittlung der Fähigkeit, wissenschaftliche und literarische Texte ins Koreanische und aus dem Koreanischen zu übersetzen; Erweiterung der Kenntnisse sinokoreanischer Schriftzeichen; Vermittlung von Sachwissen zum traditionellen und gegenwärtigen Korea anhand koreanischer Fachliteratur und audiovisueller Materialien; Schulen von Fähigkeiten, die für ein Fachstudium in Korea relevant sind.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Koreanisch (bei Übersetzungen Koreanisch und Deutsch)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch IV oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. <i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung A: Referat und Hausarbeit Sprachlehrveranstaltung B: Referat und Hausarbeit <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Koreanisch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Sprachlehrveranstaltung A: 6 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B: 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	zwei Semester

<p>Modulkennung: OA-A7 Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach Titel: Hochchinesisch für Koreanisten</p>	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der modernen chinesischen Sprache, insbesondere in den Bereichen Lesen, Schreiben und Hörverstehen; Grundlagenwissen zu Gesellschaft und Kultur im gegenwärtigen China.
Inhalte	Einführung in die Phonetik, die Lautschrift Pinyin und die Schrift (Kurzzeichen); Einführung in Grundgrammatik und Grundwortschatz; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Texte zu lesen und zu schreiben; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachverhalte mündlich zu verstehen und zu präsentieren; Vermittlung von Grundlagenwissen zu gesellschaftlichen und kulturellen Phänomenen in China.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch und Chinesisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch II
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)- Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung A: Klausur (90 Min.) Sprachlehrveranstaltung B: Klausur (90 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Chinesisch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Sprachlehrveranstaltung A: 7 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B: 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	13 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: OA-A8 Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach Titel: Japanisch für Koreanisten	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Lektüre alltagsbezogener einfacher Japanischtexte sowie zu mündlichem und schriftlichem Ausdruck mit einigen Komplexsätzen, außerdem die Fähigkeit, mit Themen des Alltags wie Selbstvorstellung, Einkaufen etc. umzugehen.
Inhalte	46 Silbenzeichen (Hiragana und Katakana); ca. 400 Schriftzeichen (Kanji); Grundwortschatz (ca. 1000 Wörter) und Grundkenntnisse der japanischen Grammatik; Satzbildungsübungen (Pattern).
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, Japanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch II
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; Vor- und Nachbereitung; begleitende schriftliche Aufgaben. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Sprachlehrveranstaltung A: Klausur (90 Min.) Sprachlehrveranstaltung B: Klausur (90 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Japanisch, Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Sprachlehrveranstaltung A: 7 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B: 6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	13 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modulkennung OA-E3

Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Haupt- und Nebenfach

Titel: Landeskunde Ostasiens

Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der Landeskunde Ostasiens.
Inhalte	Vermittlung von Grundkenntnissen aus Geographie, Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kultur des gegenwärtigen Ostasiens.
Lehrformen	Übung A (2 SWS) Übung B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	- Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach - Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Übung A: Klausur (45 Min.) Übung B: Klausur (45 Min.) Beide Klausuren müssen erfolgreich bestanden werden, in die Berechnung der Gesamtnote geht nur die Bewertung einer der zwei Klausuren (die mit der besseren Benotung) ein. <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Übung A: 3 Leistungspunkte Übung B: 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	zwei Semester

<p>Modulkennung: OA-A4 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach Titel: Geschichte Japans und Ostasiens</p>	
Qualifikationsziele	<p>Grundkenntnisse der Hauptepochen der japanischen Geschichte von den Anfängen bis zum Ende der US-Besatzungszeit (1952); Überblick über die historischen und kulturellen Zusammenhänge in Ostasien.</p>
Inhalte	<p>Vermittlung der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Spezifika aller historischer Hauptepochen Japans sowie der ostasiatischen Geschichte; Überblick über wichtige historische Fachtermini.</p>
Lehrformen	<p>Seminar A: Geschichte Japans (2 SWS) Seminar B: Geschichte Ostasiens (2 SWS)</p>
Unterrichtssprache	<p>Deutsch</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Teilnahme am Modul Landeskunde Ostasiens</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach - Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; Vor- und Nachbereitung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Seminar A oder B: Referat und Hausarbeit</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Seminar A: 4 Leistungspunkte Seminar B: 3 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	<p>7 Leistungspunkte</p>
Häufigkeit des Angebots	<p>jedes Wintersemester</p>
Dauer	<p>zwei Semester</p>

<p>Modulkennung: OA-V2 Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach Titel: Literatur und Medien</p>	
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse der japanischen Literatur- und Mediengeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart und macht dabei vertraut mit ihren wichtigsten Grundmotiven. Ziel ist weiterhin, selbstständig mit schriftlichen Quellen der Vormoderne zu arbeiten. Das Modul führt überdies in die wissenschaftliche Diskussion der Literatur- und Kulturwissenschaft ein.
Inhalte	Überblick über die wichtigsten Epochen und Genres; Kenntnis der wichtigsten Autorinnen und Autoren sowie Werke von den Anfängen bis zur Gegenwart; medienrelevante Fragen (Handschrift, Druck, neue Medien) sowie einschlägige theoretische Diskussionen. Eine Übung begleitet das Seminar, in deren Zentrum die Analyse epochentypischer, themen- oder gattungsrelevanter Texte oder Medienbeispiele stehen. Weiterhin werden Recherchekompetenz und realienkundliches Basiswissen der japanischen Kulturgeschichte vermittelt sowie aktuelle Forschungsthemen aus diesem Bereich vorgestellt.
Lehrformen	Seminar (2 SWS) Übung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Schriftsprache oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung	<p><i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; Vor- und Nachbereitung; Seminar: Kurzreferat/Protokoll im Seminar (mind. einmal) Übung: Kurzreferat (Begriffe, Lexikonkunde) in der Übung. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Seminar: Hausarbeit Übung: Klausur (60 Min.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar: 6 Leistungspunkte Übung: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	ein Semester

Modulkennung: OA-V3

Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach

Titel: Politik und Gesellschaft

Qualifikationsziele	Das Modul führt systematisch in die gesellschaftlichen Phänomene Japans ein unter besonderer Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Politik, Gesellschaft und Kultur.
Inhalte	Einführung in und Analyse der Wechselwirkungen zwischen soziopolitischen Strukturen und Kultur (insbesondere Massenkultur); Einführung in beispielhafte Strukturen der Gesellschaft (etwa Bildung und Erziehung, Geschlechterrollen, Familie) sowie Fragen des Rechtssystems (etwa Kriminalität). Anhand einer begleitenden Übung werden relevante Fachtexte oder aktuelle Artikel der Presse erarbeitet.
Lehrformen	Seminar (2 SWS) Übung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch IV oder Nachweis adäquater Sprachkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung	<i>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; Vor- und Nachbereitung; Seminar: Kurzreferat/Protokoll im Seminar (mind. einmal), Übung: Kurzreferat (Begriffe, Lexikonkunde) in der Übung. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. <i>Art der Prüfung:</i> Seminar: Hausarbeit Übung: Klausur (60 Min.) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar: 6 Leistungspunkte Übung: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	ein Semester

<p>Modulkennung: OA-A14 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach und im Nebenfach Titel: Geschichte Chinas und Ostasiens</p>	
Qualifikationsziele	<p>Grundwissen über die Hauptepochen der chinesischen Geschichte von den Anfängen bis in die Neuzeit; Überblick über die historischen und kulturellen Zusammenhänge in Ostasien. Wissenschaftlich schreiben (ABK; nur für Studierende im Hauptfach): Fähigkeit zum Eigenständigen Verfassen wissenschaftlicher Texte.</p>
Inhalte	<p>Vermittlung der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Spezifika aller historischen Hauptepochen Chinas sowie der ostasiatischen Geschichte. Wissenschaftlich schreiben (ABK): Praktische Einübung formaler Kriterien zur Verfasserung wiss. Hausarbeiten; Vertiefung der im Modul Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (OA-ABK2) erlernten Kompetenzen.</p>
Lehrformen	<p>Seminar A: Geschichte Chinas (2 SWS) Seminar B: Geschichte Ostasiens (2 SWS) Übung ABK (2 SWS)</p>
Unterrichtssprache	<p>Deutsch</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Hochchinesisch II und Landeskunde Ostasiens</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach - Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> . Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Seminar A oder B: Referat und Hausarbeit</p> <p><i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Seminar A: 4 Leistungspunkte Seminar B: 3 Leistungspunkte Wissenschaftlich schreiben (ABK): 1 Leistungspunkt (Hauptfach)</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	<p>Hauptfach: 8 Leistungspunkte (davon 1 LP für ABK-Bereich) Nebenfach: 7 Leistungspunkte</p>
Häufigkeit des Angebots	<p>in jedem Wintersemester</p>
Dauer	<p>zwei Semester</p>

Modulkennung: OA-V17

Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach

Titel: Literatur und Medien

Qualifikationsziele	Methodische Befähigung zur Analyse und Interpretation von Literatur und Medien in Geschichte und Gegenwart Chinas.
Inhalte	Vermittlung von methodischer Befähigung zur Analyse und Interpretation von Literatur und Medien in Geschichte und Gegenwart Chinas anhand von Beispielen (etwa: literarische Texte aus Geschichte und Gegenwart oder Quellen aus audiovisuellen Medien und Internet); Vermittlung von Kompetenz in der Kontextualisierung unterschiedlicher Medien (etwa: Manuskript, Film, Internet).
Lehrformen	Seminar (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme an den Modulen Hochchinesisch IV und Klassisches Chinesisch II
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv den Lehrveranstaltungen teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Übersetzung oder Hausarbeit (10-12 Seiten). Die Studierenden müssen in den Modulen OA-V17 und OA-V18 insgesamt eine Übersetzung und eine Hausarbeit anfertigen. Dabei können die Studierenden wählen, in welchem der Module sie die Übersetzung und in welchem sie die Hausarbeit anfertigen. Es ist nicht möglich, beide Prüfungsleistungen in einem Modul zu erbringen.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester
Dauer	ein Semester

<p>Modulkennung : OA-V18 Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach Titel: Kultur- und Geistesgeschichte</p>	
Qualifikationsziele	Methodische Befähigung zur Analyse und Interpretation von Aspekten der materiellen Kultur, Kunst, Philosophie, Wissenschaft und Religion Chinas in Geschichte und Gegenwart.
Inhalte	Vermittlung von methodischer Befähigung zur Analyse und Interpretation von Aspekten der materiellen Kultur, Kunst, Philosophie, Wissenschaft und Religion Chinas in Geschichte und Gegenwart anhand von Beispielen (etwa: Quellen zu Ruyi, Kalligraphie, Neukonfuzianismus, Historiographie oder Buddhismus).
Lehrformen	Seminar (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme an den Modulen Hochchinesisch IV und Klassisches Chinesisch II
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv den Lehrveranstaltungen teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Übersetzung oder Hausarbeit (10-12 Seiten). Die Studierenden müssen in den Modulen OA-V17 und OA-V18 insgesamt eine Übersetzung und eine Hausarbeit anfertigen. Dabei können die Studierenden wählen, in welchem der Module sie die Übersetzung und in welchem sie die Hausarbeit anfertigen. Es ist nicht möglich, beide Prüfungsleistungen in einem Modul zu erbringen.</p> <p><i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester
Dauer	ein Semester

Modulkennung: OA-A9	
Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach und im Nebenfach	
Titel: Geschichte Koreas und Ostasiens	
Qualifikationsziele	<p>Grundwissen über die Hauptepochen der koreanischen Geschichte von den Anfängen bis in die Neuzeit; Überblick über die historischen und kulturellen Zusammenhänge in Ostasien. Wissenschaftlich schreiben (ABK; nur für Studierende im Hauptfach): Fähigkeit zum eigenständigen Verfassen wissenschaftlicher Texte.</p>
Inhalte	<p>Vermittlung von Grundwissen über die Hauptepochen der koreanischen Geschichte von den Anfängen bis in die Neuzeit; Vermittlung eines Überblicks über die historischen und kulturellen Zusammenhänge in Ostasien. Wissenschaftlich schreiben (ABK): Praktische Einübung formaler Kriterien zur Verfasserung wissenschaftlicher Hausarbeiten; Vertiefung der im Modul Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens ((OA-ABK3) erlernten Kompetenzen.</p>
Lehrformen	<p>Seminar A: Geschichte Koreas (2 SWS) Seminar B: Geschichte Ostasiens (2 SWS) Übung ABK (2 SWS)</p>
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme an den Modulen Koreanisch II und Landeskunde Ostasiens
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach - Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv den Lehrveranstaltungen teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Seminar A oder B: Referat und Hausarbeit</p> <p><i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Seminar A: 4 Leistungspunkte Seminar B: 3 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	zwei Semester

<p>Modulkennung: OA-V10 Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach Titel: Kultur und Medien</p>	
Qualifikationsziele	Methodische Befähigung zur Analyse und Interpretation von Quellen zu kulturellen Phänomenen in Geschichte und Gegenwart Koreas in ihrem medialen Kontext.
Inhalte	Vermittlung von methodischer Befähigung zur Analyse und Interpretation von Quellen aus Geschichte und Gegenwart Koreas anhand von Beispielen (etwa: literarische Texte im Medienwechsel oder Quellen aus audiovisuellen Medien und Internet, z.T. auch Einbeziehung von Zeugnissen der materiellen Kultur); Vermittlung von Kompetenz in der Kontextualisierung unterschiedlicher Medien (etwa: Manuskript, Buchdruck, Film, Internet).
Lehrformen	Seminar (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme am Modul Koreanisch IV
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv den Lehrveranstaltungen teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Referat und Hausarbeit (ca. 10-12 Seiten)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes zweite Semester
Dauer	ein Semester

<p>Modulkennung: OA-V11 Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach Titel: Geistesgeschichte</p>	
Qualifikationsziele	Methodische Befähigung zur Analyse und Interpretation von Geistesgeschichte aus Geschichte und Gegenwart Koreas.
Inhalte	Vermittlung von methodischer Befähigung zur Analyse und Interpretation geistesgeschichtlich relevanter Quellen (zu Religion, Philosophie oder politischem Denken) aus Geschichte und Gegenwart Koreas anhand von Beispielen (etwa: Werke des Buddhismus und Konfuzianismus, Quellen zu kollektiven Identitätsbildungen, Texte der nordkoreanischen Ideologie).
Lehrformen	Seminar (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme am Modul Koreanisch IV
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv den Lehrveranstaltungen teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Referat und Hausarbeit (ca. 10-12 Seiten)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes zweite Semester
Dauer	ein Semester

Modulkennung: OA-V7

Modultyp: Pflichtmodul im Hauptfach

Titel: Abschlussmodul

Qualifikationsziele	Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder sowie ihrer systematischen Darlegung in längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (Bachelorarbeit) im Bereich des Faches.
Inhalte	Vorbereitung und Verfassen der Bachelorarbeit
Lehrformen	Kolloquium (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an allen obligatorischen und wahlobligatorischen Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodulen im jeweiligen Schwerpunkt des Internationalen Bachelor-Studiengangs Ostasien im Hauptfach.
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)-Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme am Kolloquium</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Bachelorarbeit (ca. 10.000 Wörter Umfang; 8 Wochen Bearbeitungszeit)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Kolloquium: 2 Leistungspunkte Bachelorarbeit: 10 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Sommersemester
Dauer	ein Semester

Module im ABK-Bereich

<p>Modulkennung: OA-ABK 1 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach Titel: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Japanologie)</p>	
Qualifikationsziele	<p>Kompetenz wissenschaftlichen Arbeitens: Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Recherche und Informationsgewinnung sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit japanologischen Fachtexten; Erwerb der Fähigkeit, selbst erarbeitete Ergebnisse angemessen mündlich und schriftlich zu präsentieren.</p>
Inhalte	<p>Einführung in die Recherche und Auswertung japanologischer Fachtexte; Übungen zu mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken; Einführung in das Abfassen von Hausarbeiten und Protokollen; Übungen zum Bibliographieren (u.a. digitale Datenbanken).</p>
Lehrformen	<p>Übung A (2 SWS) Übung B (2 SWS)</p>
Unterrichtssprache	<p>Deutsch</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>keine</p>
Verwendbarkeit	<p>Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach</p>
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<p><i>Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; regelmäßige Teilnahme an Tests; erfolgreiche Teilnahme an der Teilprüfung A für die Teilnahme an der Teilprüfung B. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Modulprüfung:</i> Übung A oder B: mündliche Präsentation (15 Min.) und Hausarbeit (10 Seiten A4, 1,5 Z., 12 Pt.) Übung B: Protokoll (2-3 Seiten A4, 1,5 Z., 12 pt.)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Übung A: 3 Leistungspunkte Übung B: 3 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	<p>6 Leistungspunkte</p>
Häufigkeit des Angebots	<p>in jedem Wintersemester</p>
Dauer	<p>zwei Semester</p>

Modulkennung: OA-ABK 2

Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach

Titel: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Sinologie)

Qualifikationsziele	Kompetenz wissenschaftlichen Arbeitens: Erwerb der Fähigkeit zu selbstständiger Recherche und Informationsgewinnung sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit Fachtexten; Erwerb der Fähigkeit, Ergebnisse mündlich und schriftlich angemessen zu präsentieren; Überblick über die Problematik des Übersetzens; einführende Kenntnisse über Möglichkeiten, Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Praxis anzuwenden; Verbesserung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeiten im Deutschen.
Inhalte	Vermittlung der Fähigkeit, Fachtexte selbstständig zu recherchieren und auszuwerten; Einführung in die Übersetzungsproblematik; Übungen zu mündlichen Präsentationstechniken; Einführung in das Abfassen von Hausarbeiten; Übungen zum Bibliographieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über Möglichkeiten, die im Studium erlernten Grundlagen in der Praxis anzuwenden.
Lehrformen	Übung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende schriftliche und mündliche Aufgaben sowie Tests. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. <i>Art der Prüfung:</i> Referat und/oder Hausarbeit oder eine weitere Prüfungsart nach § 13 Abs. 4. Die konkrete/n Prüfungsart/en werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Sommersemester
Dauer	ein Semester

Modulkennung: OA-ABK 3

Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Koreanistik)

Qualifikationsziele	Kompetenz wissenschaftlichen Arbeitens: Erwerb der Fähigkeit zu selbstständiger Recherche und Informationsgewinnung sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit Fachtexten; Erwerb der Fähigkeit, Ergebnisse mündlich und schriftlich angemessen zu präsentieren; Überblick über die Problematik des Übersetzens; einführende Kenntnisse über Möglichkeiten, Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Praxis anzuwenden, Verbesserung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeiten im Deutschen.
Inhalte	Vermittlung der Fähigkeit, Fachtexte selbstständig zu recherchieren und auszuwerten; Einführung in die Übersetzungsproblematik; Übungen zu mündlichen Präsentationstechniken; Einführung in das Abfassen schriftlicher Hausarbeiten; Übungen zum Bibliographieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über Möglichkeiten, die im Studium erlernten Grundlagen in der Praxis anzuwenden.
Lehrformen	Übung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; begleitende schriftliche und mündliche Aufgaben sowie Tests. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. <i>Art der Prüfung:</i> Referat und/oder Hausarbeit oder eine weitere Prüfungsart nach § 13 Abs. 4. Die konkrete/n Prüfungsart/en werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Sommersemester
Dauer	ein Semester

Modulkennung: OA-ABK6

Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach

Titel: Digitale Medien für Sinologen

Qualifikationsziele	Befähigung zum eigenständigen Umgang mit unterschiedlichen chinesischen digitalen Medien.
Inhalte	Digitale Medien (etwa: chinesische Textverarbeitung, chinesische Datenbanken, chinesisches Internet).
Lehrformen	Übung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme am Modul „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende Arbeitsaufträge. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Übungsabschlüsse, deren Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	ein Semester

Modulkennung: OA-ABK7

Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Digitale Medien für Koreanisten

Qualifikationsziele	Befähigung zum eigenständigen Umgang mit unterschiedlichen koreanischen digitalen Medien.
Inhalte	Digitale Medien (etwa: koreanische Textverarbeitung, koreanische Datenbanken, koreanisches Internet).
Lehrformen	Übung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme am Modul „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende Arbeitsaufträge. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Übungsabschlüsse, deren Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	ein Semester

Modulkennung: OA-ABK8

Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach

Titel: Berufsorientierung (Japanologie)

Qualifikationsziele	<p>Entwicklung von Berufswünschen, Kenntnis relevanter Berufsfelder und Eröffnung von Perspektiven für die spätere Berufswahl; Erwerb von Orientierungswissen, das dazu befähigt, sich auf dem Arbeitsmarkt zurechtzufinden und Berufsfelder zu definieren; Kenntnis von erfolgversprechenden Strategien für den Berufseinstieg;</p> <p>Erwerb von kommunikativen und sozialen Kompetenzen wie Eigenverantwortlichkeit, Kommunikationsfähigkeit und Interviewtechniken;</p> <p>Bewerbungs-Know-How;</p> <p>Vorbereitung eines Praktikums.</p>
Inhalte	<p>Einblick in verschiedene Berufsfelder durch Referate und Vorträge von Berufstätigen;</p> <p>Vermittlung von Recherchetechniken für die Praktikums- und Stellensuche;</p> <p>Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweils zu erkundenden Berufsfelder;</p> <p>Auswertung und Präsentation der Rechercheergebnisse sowie der in Firmen, Institutionen usf. gesammelten Informationen;</p> <p>Einführung in Projektarbeit.</p>
Lehrformen	<p>Vorlesung (2 SWS)</p> <p>Übung (2 SWS)</p>
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme am ABK-Modul Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i></p> <p>regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung;</p> <p>mündliche und schriftliche Präsentationen von Informationen. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i></p> <p>eine Berichtsmappe und Präsentation</p> <p><i>Sprache der Prüfung:</i></p> <p>Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Vorlesung: 2 Leistungspunkte</p> <p>Übung: 5 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: OA-ABK 9

Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach

Titel: Berufsorientierung (Sinologie)

Qualifikationsziele	<p>Kenntnis relevanter Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen von China-bezogenen Studiengängen; Kenntnis von Firmen, Institutionen etc., die Absolventinnen und Absolventen von China-bezogenen Studiengängen beschäftigen; Kenntnis von erfolgversprechenden Strategien für den Berufseinstieg; Vorbereitung eines Praktikums.</p>
Inhalte	<p>Einführung in Berufsfelder, die für Absolventinnen und Absolventen China-bezogener Studiengänge relevant sind; Vermittlung von Recherchetechniken bei Praktikums- und Stellensuche; Besuch von Firmen, Institutionen etc., die Absolventinnen und Absolventen von China-bezogenen Studiengängen beschäftigen; Interviews mit dort beschäftigten Absolventinnen und Absolventen von China-bezogenen Studiengängen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Personalabteilung; Auswertung und Präsentation der Rechercheergebnisse sowie der in Firmen, Institutionen usf. gesammelten Informationen; Erstellung eines Leitfadens für die Praktikums- und Stellensuche.</p>
Lehrformen	<p>Übung (2 SWS)</p>
Unterrichtssprache	<p>Deutsch</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Teilnahme am Modul „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach</p>
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende Arbeitsaufträge. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Übungsabschlüsse, deren Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	<p>5 Leistungspunkte</p>
Häufigkeit des Angebots	<p>in jedem Sommersemester</p>
Dauer	<p>ein Semester</p>

<p>Modulkennung: OA-ABK 10 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach Titel: Vernetzung Studium und Beruf/Berufsorientierung (Koreanistik)</p>	
Qualifikationsziele	<p>Entwicklung von Berufswünschen, Kenntnis relevanter Berufsfelder und Eröffnung von Perspektiven für die spätere Berufswahl; Erwerb von Orientierungswissen, das dazu befähigt, sich auf dem Arbeitsmarkt zurechtzufinden und Berufsfelder zu definieren; Kenntnis von erfolgversprechenden Strategien für den Berufseinstieg; Erwerb von kommunikativen und sozialen Kompetenzen wie Eigenverantwortlichkeit; Kommunikationsfähigkeit und Interviewtechniken; Vorbereitung eines Praktikums.</p>
Inhalte	<p>Vermittlung von Recherchetechniken für die Praktikums- und Stellensuche; Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweils zu erkundenden Berufsfelder; Auswertung und Präsentation der Rechercheergebnisse sowie der in Firmen, Institutionen usf. gesammelten Informationen; Einführung in die Projektarbeit.</p>
Lehrformen	<p>Übung (Blockveranstaltungen und Gruppenarbeit)</p>
Unterrichtssprache	<p>Deutsch</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Teilnahme am Modul Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Koreanistik)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach</p>
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen, mündliche und schriftliche Präsentation von Informationen. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> eine Berichtsmappe und Präsentation</p> <p><i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	<p>5 Leistungspunkte</p>
Häufigkeit des Angebots	<p>in jedem Sommersemester</p>
Dauer	<p>ein Semester</p>

Modulkennung: OA-ABK 11 Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Hauptfach Titel: Berufspraktische Kompetenzen	
Qualifikationsziele	Individuelle berufliche Profilbildung; Ergänzung des Studiums um Kenntnisse und Fertigkeiten in berufsrelevanten Bereichen; Erwerb zusätzlicher fächerübergreifender Kompetenzen. Weiterhin dient dieses Modul dem Erwerb und der Festigung von berufsrelevanten, sozialen, kommunikativen, interkulturellen und/oder methodischen Schlüsselkompetenzen.
Inhalte	Erprobung der bislang erworbenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen in der Praxis. Erprobung und Vertiefung weiterer berufsrelevanter Schlüsselkompetenzen wie z.B. das Erlernen einer Fachsprache, Mitarbeit in Gremien oder Projekten sowie Tutorentätigkeit.
Lehrformen	Berufspraktikum: ab 6 Wochen Ggf. Lehrveranstaltungen im Bereich Schlüsselkompetenzen (ABK) nach Wahl der Studierenden
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)- Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Praktikumszeugnis der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers und Nachweis des Erwerbs von 3 LP im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Modulen im Bereich der Schlüsselkompetenzen oder äquivalenten Studienleistungen.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Praktikumsbericht</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Praktikum: 8 Leistungspunkte Schlüsselkompetenzen ABK: 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	11 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	ein bis acht Semester

Zu § 23

Inkrafttretens-Regelung

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Hamburg, den 4. Juli 2011
Universität Hamburg

**2. Auflage
(Sommersemester 2013)**

Herausgeber:

Universität Hamburg

Fakultät für Geisteswissenschaften

Asien-Afrika-Institut

Studienbüro

Edmund-Siemers-Allee 1

20146 Hamburg

**Alle amtlichen Fachspezifische Bestimmungen und
Rahmenprüfungsordnungen der Fakultät für
Geisteswissenschaften finden Sie unter**

www.uni-hamburg.de/PO